

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

11. Jahrgang

1954/55

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

Untersuchungen zur kurialen Verwaltungsgeschichte im Zeitalter des Reformpapsttums

Von

Jürgen Sydow

Die kuriale Verwaltungsorganisation im Zeitalter des Reformpapsttums ist schon seit langem Gegenstand eingehender Forschungen gewesen. Abgesehen von zahlreichen Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen Kanzlei, wo besonders K e h r s meisterhafte Studie ¹⁾ immer noch zu nennen wäre, haben viele Zweige der erstarkenden Kurie eingehende Behandlung erfahren, ohne daß es hier möglich wäre, alle Arbeiten einzeln aufzuführen. Eine Zusammenfassung wurde schließlich von Karl J o r d a n gegeben ²⁾, nachdem dieser in mehreren anderen Arbeiten wesentliche Beiträge geliefert hatte. Von neueren Arbeiten möchte ich noch die von Z e m a ³⁾ und E l z e ⁴⁾ erwähnen; ich selbst habe versucht, die Verbindungslinien zwischen Cluny und der entstehenden päpstlichen Kammer und deren frühere Geschichte klarer zu zeichnen ⁵⁾.

Wenn ich nun daran gehen möchte, den entscheidenden Einschnitt in der Entwicklung der Kurie verwaltungsgeschichtlich klar festzulegen, so gehe ich dabei von der Tatsache aus, daß dieser Einschnitt, der vor allem durch den Pontifikat Urbans II. gekennzeichnet wird, bisher zwar schon erkannt ⁶⁾, aber noch nicht eingehend untersucht wurde. Es wird daher nötig sein, zunächst der Verwaltungsstruktur der frühen Reform-

¹⁾ *Scrinium und Palatium, Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im XI. Jh.*, *MIÖG. Erg.-Bd. 6* (1901) 70—112.

²⁾ Die Entstehung der römischen Kurie, *ZRG. Kan. Abt. 28* (1939) 97—152 (zit. Kurie); d e r s., Die päpstliche Verwaltung im Zeitalter Gregors VII., *Studi Gregoriani 1* (1947) 111—135 (zit. Verwaltung).

³⁾ *Economic reorganization of the Roman See during the Gregorian Reform*, *Studi Gregoriani 1* (1947) 137—168.

⁴⁾ Die päpstliche Kapelle im 12. und 13. Jh., *ZRG. Kan. Abt. 36* (1950) 145—204.

⁵⁾ Cluny und die Anfänge der Apostolischen Kammer, *Studien zur Geschichte der päpstlichen Finanzverwaltung im 11. und 12. Jh.*, *StMGBO. 63* (1951) 45—66.

⁶⁾ Vgl. etwa die Bemerkungen bei J o r d a n, Kurie S. 151; d e r s., Verwaltung S. 112.

zeit nachzugehen, dann die entscheidenden Veränderungen Urbans II. aufzuzeigen und schließlich die weitere Entwicklung bis zum Schisma von 1130 zu verfolgen, das mit Klewitz⁷⁾ das Ende des Reformpapsttums bezeichnen soll, da mit ihm eine gänzlich neue Lage geschaffen wird.

I.

Die große Erneuerungsbewegung, die um die Mitte des 11. Jh.s auch das Papsttum ergriff, ist in ihrem ersten Abschnitt durch die Namen der Päpste Leo IX., Nikolaus II., Alexander II. und Gregor VII. gekennzeichnet, wobei eine stetige Steigerung der Reformeinflüsse zu verzeichnen ist, bis mit der Katastrophe Gregors VII. ein Schlußstrich unter diese Epoche gezogen zu sein scheint. Neben den Päpsten steht eine Reihe von bedeutenden Männern der Reformbewegung, die zu einem beträchtlichen Teil im entstehenden Kardinalskollegium ihren Wirkungskreis finden. Ich nenne von ihnen nur die bekanntesten Namen, Petrus Damiani, Humbert von Moyenmoutier, Bischof von Silva Candida, Hugo Candidus, Friedrich von Lothringen und vor allem den Archidiacon Hildebrand, der zäh für den Sieg der Reformideen arbeitete.

Die Literatur über dieses Zeitalter ist zu einem Ausmaß angewachsen, daß sie kaum mehr übersehbar erscheint; die Probleme der Reformbewegung sind nach allen Seiten hin untersucht worden. Es ging ihr vor allem darum, einer verderblichen Fehlentwicklung des kirchlichen Lebens einen Riegel vorzuschieben und zu den alten Grundsätzen wieder zurückzukehren. Die Berufung auf die Rechtssätze der Vergangenheit wird zum Merkmal einer ganzen Epoche; mit ihnen hofft man, die Mißbräuche auszurotten. Daß dabei oft gerade Pseudoisidor die Quelle abgeben mußte, ist ein Mißgeschick, das an der Kampfmethode nichts änderte und den Zeitgenossen ja auch nicht bewußt wurde. Jedes Dokument, das einen Rechtsanspruch, der der Durchführung des Programms dienlich sein konnte, zu begründen half, wurde herangezogen und mußte verwertet werden, ohne daß eine Prüfung seiner Echtheit immer möglich war oder versucht wurde. Hildebrand selbst forderte schon unter Leo IX. Petrus Damiani vergeblich auf, eine kanonistische Sammlung zusammenzustellen⁸⁾. In diesem Zusammenhang darf auch der Einfluß des rö-

⁷⁾ Das Ende des Reformpapsttums, DA. 3 (1939) 371—412.

⁸⁾ P. Fournier u. G. le Bras, Histoire des collections canoniques en Occident depuis les fausses décrétales jusqu'au décret de Gratien 2 (1932) 8.

mischen Erneuerungsgedankens nicht unerwähnt bleiben ⁹⁾. Es ist zudem interessant, wie Gregor VII., vielleicht sogar schon als Archidiakon, ganz bewußt auf das alte Privilegienformular Gregors d. Gr. zurückgreift ¹⁰⁾.

Es soll mit diesen Bemerkungen nicht der Anschein erweckt werden, als ob es der Reformbewegung an Ideen gemangelt hätte. Aber zu deren Begründung griff man doch stets auf die alten Rechtsnormen, so wie man sie verstand, zurück und sammelte zu diesem Zwecke eifrig die alten Canones. Gilt das für die ersten Reformpäpste, so haben sich auch bei Gregor VII. die Grundlagen noch nicht entscheidend gewandelt. Man hat immer wieder auf dieses Zurückgreifen auf die Vergangenheit bei Gregor VII. hingewiesen ¹¹⁾. Was ihn von seinen Vorgängern abhebt, ist die Tatsache, daß er deren Gedanken völlig durchgedacht, sie konsequent angewendet und damit einen entscheidenden Wendepunkt eingeleitet hat. Aber es muß doch festgehalten werden, daß gerade seine Aktivität die Pontifikate seiner Vorgänger überschattet und nicht immer erkennen läßt, daß die gleichen Ziele auch von diesen schon angestrebt wurden. Ganz besonders gilt das von seinem unmittelbaren Vorgänger Alexander II. ¹²⁾, wobei es allerdings fraglich ist, ob nicht manche Maßnahme dieses Papstes schon auf seinen Archidiakon und Ratgeber Hildebrand zurückzuführen ist.

Hildebrand-Gregor stand also ganz in der Tradition der römischen Kirche — auch ihrer Verwaltung —, in der er seine Ausbildung erfahren hatte und der er bis zu seinem Tode diente. Eine Lösung der umstrittenen Fragen seiner römischen Verwandtschaft ¹³⁾ mag kaum er-

⁹⁾ P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio 1 (1929) 188 ff., 238 ff.

¹⁰⁾ Vgl. dazu die Untersuchungen von H.-W. Klewitz, Das „Privilegienregister“ Gregors VII., AUF. 16 (1939) 413—424; dazu Jordan, Verwaltung a. a. O. S. 126.

¹¹⁾ Vgl. u. a. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 3 (3^{te} 1906) S. 762; W. Wühr, Studien zu Gregor VII., Kirchenreform und Weltpolitik (1930) S. 122; Fournier und le Bras a. a. O. S. 4 u. 9; Jordan, Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, AUF. 12 (1932) 74; H.-X. Arquillière, Saint Grégoire VII. Essai sur la conception du pouvoir pontifical (1934) S. 133 (über den Dictatus papae) u. S. 280; C. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935) S. 360; K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer (9 1945) S. 51.

¹²⁾ P. Kehr, Das Papsttum und der katalanische Prinzipat bis zur Vereinigung mit Aragon, Abh. Berl. 1926, S. 27.

¹³⁾ Dazu zuletzt R. Morghen, Questioni gregoriane, Arch. Soc. Rom. 65 (1942) 11 ff.; ders., Gregoriana, ebd. 66 (1943) S. 213 ff.; G. Marchetti-Longhi, Ricerche sulla famiglia di Gregorio VII, Studi Gregoriani 2 (1947) 319—330.

wartet werden, aber seine enge Verbundenheit mit der Stadt steht ja außer Frage. Dagegen hat seine Bindung an Cluny ¹⁴⁾ kaum einen Einfluß auf die Organisation der römischen Verwaltung gehabt; die stadtrömische Tradition, der er auch als Rektor des Klosters St. Paul, das durch die Wahl des Abtes Airard zum Bischof von Nantes verwaist war, diene, war wohl stärker. Denn obwohl St. Paul zum cluniazensischen Kreise gehörte, war der verwaltungsmäßige Einfluß der burgundischen Zentrale wohl nicht sonderlich groß ¹⁵⁾.

Es ergibt sich beinahe von selbst, daß in der Zeit des starken Einflusses Hildebrands bzw. seines Pontifikates noch keine durchgreifenden Änderungen in der Verwaltungsstruktur der römischen Kirche stattfanden. Um es nochmals zu betonen: das soll nicht heißen, daß nicht umwälzende Neuerungen im Gedankengut und in der Politik — im weitesten Sinne aufgefaßt — bereitwillig übernommen und in das eigene System eingebaut wurden, aber die Verwaltungsorgane dafür wurden erst von Gregors Nachfolgern geschaffen. Gregor selbst war zu sehr der römischen Tradition verhaftet, um derartiges durchführen zu können, und er war wohl auch zu sehr der große Theoretiker, der zunächst einmal das Ideengebäude aufführte. Das soll aber wiederum nicht besagen, daß er nicht die Verhältnisse, wie sie bei seinem Eintritt in die führende Schicht der römischen Kirche bestanden, zu ändern versuchte. Aber er tat dies in einer Reform im strengen Wortsinn — und das liegt ganz auf der Linie seiner Kirchenpolitik im großen —, durch eine Intensivierung der kirchlichen Verwaltung, nicht durch eine radikale Neugestaltung. Immerhin lassen sich schon bei ihm Ansätze dafür feststellen, daß der Einfluß der alten päpstlichen Bürokratie, die immer mehr stadtrömischen Einflüssen unterlag, zurückgedrängt wurde, eine Entwicklung, die dann aber erst Urban II. konsequent zu Ende geführt hat ¹⁶⁾.

¹⁴⁾ Vgl. G. B. Borino, Quando e dove si fece monaco Ildebrando, *Miscellanea Giovanni Mercati* 5 (1946) 218—262; nochmals ders., „Invitus ultra montes cum domno papa Gregorio abii“, *Studi Gregoriani* 1 (1947) 42 ff.; ders., Note gregoriane per la storia di Gregorio VII e della Riforma Gregoriana, ebd. 4 (1952) 441—456.

¹⁵⁾ Über Hildebrands Tätigkeit in St. Paul I. Schuster, La basilica e il monastero di S. Paolo fuori le mura (1934) S. 68—79; A. Fliche, Hildebrand, *Moyen âge* 30 (1919) 94.

¹⁶⁾ P. E. Schramm, Studien zu frühmittelalterlichen Aufzeichnungen über Staat und Verfassung, *ZRG. Germ. Abt.* 49 (1929) 231; H.-W. Klewitz, Montecassino in Rom, *QFIAB.* 28 (1937/38) 43 Anm. 1; Jordan, Kurie S. 106; vgl. auch Th. Hirschfeld, Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8. bis 12. Jh. wesentlich nach stadtrömischen Urkunden, *AUF.* 4 (1912) 498.

Es ist nicht leicht, ein eindeutiges Bild von der Verwaltung dieser Zeit zu geben. Schon die obigen Ausführungen, bei denen immer wieder mit Einschränkungen gearbeitet werden mußte, zeigen auf, daß mannigfache Einflüsse sich mischen, sich auch wieder lösen und andere Verbindungen eingehen. Aber eine Betrachtung dieser Verwaltung wird wesentlich nach rückwärts schauen müssen; die Neuerungen in der Verwaltungsstruktur der Kirche von Rom sind unbedeutend. Erst Urban II. entschließt sich dazu, etwas wirklich Neues zu schaffen und somit diese drängende Entwicklung zu einem Abschluß zu bringen.

Es gilt selbstverständlich, diese Aufstellungen am Quellenbestande, soweit dieser überhaupt Aufschluß gibt, zu prüfen. Nach Jordans eingehenden Untersuchungen¹⁷⁾, die eine gründliche Zusammenfassung bieten, wird es nur nötig sein, einzelne Punkte besonders herauszuheben.

An der Zusammensetzung der römischen Kirchenverwaltung ändert sich zunächst nichts. Die *indices de clero*, deren Tradition weit zurückreicht¹⁸⁾, sind weiterhin in ihren Ämtern nachweisbar, wenn sich auch die Entwicklung bereits abzeichnet, die ihren Amtsbereich auf richterliche Funktionen einschränken möchte, um den stadtrömischen Einfluß weitgehend abzuschwächen¹⁹⁾. Es mag auch darauf hingewiesen werden, daß der *Ordo Romanus IX De gradibus Romanae ecclesiae* in der kanonistischen Sammlung des Kardinals Deusdedit, eines engen Mitarbeiters Gregors VII., Aufnahme fand²⁰⁾.

Es fügt sich durchaus in dieses Bild einer gewissen Bevorzugung römischer Kräfte und römischer Tradition ein, wenn die päpstliche Kanzlei in der Nachfolge der Kanzler Humbert und Mainard 1063 von einem wohl noch jüngeren römischen Kleriker, dem Akolythen Petrus, übernommen wird, der sie, im römischen Klerus von Stufe zu Stufe steigend, bis 1092 leitete²¹⁾. Freilich darf man auch diese Tatsache nicht pressen,

¹⁷⁾ Jordan, Verwaltung a. a. O. Um den Anmerkungsapparat nicht übermäßig anschwellen zu lassen, zitiere ich jeweils die vorliegenden neueren Arbeiten, wenn dort alle Quellen angegeben sind.

¹⁸⁾ Für die ältere Entwicklung dieser Ämter vgl. (im Anschluß an E. Caspar und L. Halphen) Jordan, Kurie a. a. O. S. 98—104; ders., Verwaltung a. a. O.

¹⁹⁾ K. Jordan, Zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. und 12. Jh., QFIAB. 25 (1933/34) 90; vgl. auch M. Moresco, Il patrimonio di S. Pietro (1916) S. 345.

²⁰⁾ *Collectio canonum* l. II c. 108, ed. V. Wolf von Glanvell, Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit 1 (1905) 230 ff.

²¹⁾ L. Santifaller, Saggio di un elenco dei funzionari, impiegati e scrittori della cancelleria pontificia dall'inizio all'anno 1099, Bull. stor. ital. 56 (1940) 183; über Petrus auch Klewitz, Montecassino a. a. O. S. 40 ff.

da gerade unter ihm die Pfalznotare, nachdem noch unter Stephan IX. das in der römischen Tradition stehende *Scrinium* an Bedeutung wieder gewonnen hatte²²⁾, die wesentliche Rolle spielten²³⁾. Das wird mit der stark politischen Beanspruchung der Kanzlei durch Alexander II. und seinen Archidiakon Hildebrand zusammenhängen, da schon vorher die Pfalznotare besonders mit den politischen Aufgaben betraut wurden²⁴⁾. Aber es ist doch bezeichnend, daß bei dem großen Abfall des römischen Klerus von Gregor VII. im Jahre 1084 die Notare dem Papste anscheinend treu blieben — das Schweigen der Quellen wird man hier so deuten dürfen, da mit großer Selbstgefälligkeit alle abtrünnigen Gruppen aufgezählt wurden —, während der Kanzler Petrus und die meisten *Scriniare* zum Gegenpapst übergingen²⁵⁾. Auf die Bevorzugung eines Privilegienformulars Gregors d. Gr. wurde oben schon hingewiesen.

Im Rahmen der Finanzverwaltung mag es zunächst so scheinen, als ob hier grundlegende Änderungen erfolgt wären. Aber man muß hier scharf zwischen der Finanzpolitik, die tatsächlich in vielem neue Wege ging, und ihren Organen unterscheiden. Ich habe schon an anderer Stelle²⁶⁾ darauf hingewiesen, daß in der Organisation der päpstlichen Finanzverwaltung sich noch unter Gregor VII. nichts geändert hat. Nun kann man freilich einwenden, daß das, was Hildebrand aus dem Archidiakonat gemacht hat, ein *Novum* darstellt. Aber auch hier ist das Amt doch älter und hat seine Grundlage in der alten Kirchenverfassung²⁷⁾. Der Archidiakon hat nach den ältesten *Ordines* schon das Aufsichtsrecht über den römischen Regionarklerus und als *Vicarius* des Papstes besonders zur Zeit der *Sedisvakanz* wichtige Aufgaben, die auch finanzieller Natur waren²⁸⁾, zudem war das Amt erst im 11. Jahrhundert mit dem *Vicedominat* zusammengewachsen, der ebenfalls finanzielle Obliegenheiten hatte²⁹⁾. Wenn der Archidiakonat Hildebrands so sehr aus

²²⁾ Kehr, *Scrinium und Palatium*, a. a. O. S. 88.

²³⁾ Ebd. 99.

²⁴⁾ Kehr, *Die ältesten Papsturkunden Spaniens*, Abh. Berl. 1926, S. 30; Jordan, *Kurie* S. 103.

²⁵⁾ Beno, *Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum* l. I c. 1, MG. Lib. de lite 2, 369; Kehr, *Zur Geschichte Wiberts von Ravenna (Clemens III.)* II, SB. Berl. 1921, S. 978 f.

²⁶⁾ Sydow a. a. O. S. 52 f.

²⁷⁾ H.-W. Klewitz, *Die Entstehung des Kardinalkollegiums*, ZRG. Kan. Abt. 25 (1936) 179 ff., 190; H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte* 1 (1950) S. 41, 102, 114, 166.

²⁸⁾ Jordan, *Verwaltung* S. 120 f. Über Hildebrand als Vikar für den 1072 in Lucca weilenden Alexander II. Hirschfeld a. a. O. S. 463.

²⁹⁾ Jordan, *Verwaltung* S. 118 f.

der Reihe der übrigen Amtsträger herausragt, so wird zur Erklärung vor allem die überragende Persönlichkeit dieses Archidiacons herangezogen werden müssen.

Man hat die finanzpolitische Bedeutung Hildebrands in seinem Archidiaconat und in seinem Pontifikat verschieden beurteilt, aber es steht jedenfalls fest, daß in dieser Zeit die finanzielle Lage der römischen Kirche sich bedeutend gehoben hat. Diese war unter den ersten Reformpäpsten wahrhaftig nicht glänzend gewesen ³⁰). Nachdem Hildebrand im Jahre 1059 ³¹) den Archidiaconat übernommen hatte, läßt sich besonders unter Alexander II. eine aktivere päpstliche Finanzpolitik nachweisen; und man wird doch daran festhalten dürfen, daß Hildebrand gerade unter diesem Papste weitreichenden Einfluß hatte, ohne über das Ausmaß ein bis ins einzelne gehendes Urteil abgeben zu wollen.

Die Urkunden, die Hildebrand als Archidiacon unterschrieben hat ³²), geben kein klares Bild von seinen Aufgaben. Aber gleich das Normannenbündnis von 1059, das ja unter Hildebrands aktiver Mithilfe zustande kam ³³), zeigt den neuen Weg, den das Papsttum einschlug. Selbstverständlich läßt sich dieses Bündnis nicht nur unter finanzpolitischen Gesichtspunkten sehen, aber mit ihm beginnt doch die Reihe der Lehensteuern, die z. T. recht beachtlich waren ³⁴). Vor allem aber wurde hier zum erstenmal die Lehensherrlichkeit des Papstes über Gebiete, die nicht zum alten Kirchenbesitz gehörten, anerkannt ³⁵). Eine noch engere Bindung ging der Schwiegersohn Richards von Capua, Wilhelm von Montreuil, ein, als er sich 1064 mit Richard überwarf und daraufhin in einem Eid, der wohl dem eines *procurator patrimonii s. Petri* entsprach ³⁶), den Schutz des ganzen südlichen Kirchenstaats versprach ³⁷).

³⁰) Vgl. die Nachweise bei Jordan, Finanzgeschichte S. 64 f. Dazu wäre noch die Mitteilung zu erwähnen, nach der die Paramente und Pretiosen Viktors II. überall in Rom verpfändet waren; Chron. Casin. I. III c. 18, MG. SS. 7, 710.

³¹) Über das Datum G. B. Borino, L'arcidiaconato di Ildebrando, Studi Gregoriani 3 (1948) 481 ff.

³²) Bequem zusammengestellt bei Santifaller S. 164.

³³) P. Kehr, Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (1059—1192), Abh. Berl. 1934, S. 22 ff. Über den Anteil Hildebrands vgl. Morghen, Questioni gregoriane a. a. O. S. 20 ff. gegen die Thesen von A. Fliche, zuletzt La Réforme grégorienne et la Reconquête chrétienne (1946 = Fliche-Martin, Histoire de l'Eglise 8) 21 Anm. 1.

³⁴) Vgl. Jordan, Finanzgeschichte S. 79 f.

³⁵) Jordan, Lehnswesen a. a. O. S. 71 f.

³⁶) Deusdedit Coll. can. I. III c. 283, ed. Glanvell S. 392.

³⁷) Erdmann, Kreuzzugsgedanke a. a. O. S. 119.

Das Reformpapsttum hatte auch weitere finanzielle Erfolge. Von einem böhmischen Zins von 100 Pfund Silber, der anscheinend seit Nikolaus II. für das Tragen der Mitra von den böhmischen Herzögen gezahlt wurde, berichteten zu Deusededits Zeiten alte Aufzeichnungen der päpstlichen Verwaltung³⁸⁾; und dieser Zins läßt sich auch noch zu Anfang der Regierung Gregors VII. nachweisen³⁹⁾. Einen bedeutenden Erfolg konnte Hugo Candidus von seiner Legation nach Spanien heimbringen: König Sancho Ramirez von Aragon übertrug sich und sein Reich dem Papste⁴⁰⁾.

Die zweite Legation des Kardinals nach Spanien hatte noch ein weiteres Ergebnis. Der Graf Raimund Wilhelm von Urgel (Kehr bezieht die Nachricht auf Wilhelm Raimund, Graf der Cerdaña⁴¹⁾) übergibt dem hl. Petrus zwei Kastelle gegen einen Jahreszins von vier Unzen Gold⁴²⁾. Interessant ist nun, daß zur Einziehung dieses Betrages der Abt Frotard von St.-Pons-de-Thomières, einem römischen Schutzkloster und bedeutenden Reformzentrum⁴³⁾, bestimmt und dabei in der amtlichen Aufzeichnung als *b. Petri actionarius* bezeichnet wird. Denn die *actionarii* sind uns auch sonst als Einnehmer von Grundabgaben vom kirchlichen Besitz seit alter Zeit bekannt⁴⁴⁾, wir stellen also die selbstverständliche Übertragung der alten Verhältnisse der päpstlichen Verwaltung auf dieses Novum fest, wie ja auch in den Schutzverleihungen für Pomposa die *actionarii* in gleicher Stellung erwähnt sind⁴⁵⁾.

³⁸⁾ Deusededit Coll. can. l. III c. 279, ed. Glanvell S. 385.

³⁹⁾ Reg. I 38 und II 7, ed. Caspar (MG. Epp. sel. 2) 1, 60 und 135; vgl. W. Schneider, Papst Gregor VII. und das Kirchengut (Diss. Greifswald 1919) S. 199.

⁴⁰⁾ Kehr, Prinzipat a. a. O. S. 26 ff.; ders., Das Papsttum und die Königreiche von Navarra und Aragon bis zur Mitte des 12. Jhs, Abh. Berl. 1928, S. 13 ff.; ders., Wie und wann wurde das Reich Aragon ein Lehen der römischen Kirche?, SB. Berl. 1928, 193 ff.; Pierre David, Etudes historiques sur la Galice et le Portugal du VI^e au XII^e siècle (1947) S. 381.

⁴¹⁾ Kehr, Prinzipat a. a. O. S. 28.

⁴²⁾ Deusededit Coll. can. l. III c. 271, ed. Glanvell S. 379.

⁴³⁾ Über die verschiedenen Reformrichtungen in Spanien vgl. außer den zitierten Arbeiten von Kehr a. a. O. Paul Schmid, Die Entstehung des Marseiller Kirchenstaats, AUF. 10 (1928) 176—207 und Ph. Schmitz, Geschichte des Benediktinerordens 1 (1947) 210 ff.

⁴⁴⁾ Vgl. Moresco a. a. O. S. 340; Jordan, Lehnswesen S. 15; Liber diurnus n. 95, ed. Sickel (1889) S. 125.

⁴⁵⁾ Benedikt VIII. 1013 Juli 6, Kehr, IP. 5, 180 Nr. 1; Leo IX. 1052 März 18, ebd. 181 Nr. 3; Paschalis II., ebd. Nr. 5.

Das Papsttum konnte noch weitere Erfolge buchen. Der Thronstreit in England brachte 1066 eine Möglichkeit zum Eingreifen. Alexander II. übersandte Wilhelm dem Eroberer ein geweihtes Banner, dessen Charakter als heilige Fahne oder als Lehensfahne man geschickt offen ließ, und erhielt auch Versprechungen über pünktliche Zahlung des Peterspfennigs ⁴⁶⁾ sowie große Geschenke aus der Beute ⁴⁷⁾.

Von besonderer Wichtigkeit ist uns auch ein Schreiben Alexanders II. an König Sven Estridson von Dänemark aus dem Jahre 1062 ⁴⁸⁾. Danach soll der schon seit längerer Zeit bestehende Peterspfennig nicht mehr wie bisher, ähnlich den alten Schutzzinsen ⁴⁹⁾, als *oblatio* auf dem Petersaltar niedergelegt werden, sondern wird nunmehr in Angleichung an die neue Regelung bei den Klosterzinsen als Abgabe an den Papst direkt aufgefaßt und soll ihm überwiesen werden. Das Bedeutende daran ist, daß hierdurch größere Geldbeträge als bei den doch meist finanziell unbedeutenden Schutzzinsen ⁵⁰⁾ nunmehr direkt in die päpstliche Kasse flossen, während sonst nur ein Teil von den Einkünften des Petersaltars dem Papste zukam ⁵¹⁾. Daß Gregor diese Politik der Umlegung dieser Abgaben auf die päpstliche Kasse auch noch als Papst betrieb, dafür spricht eine Stelle bei Wido von Ferrara ⁵²⁾.

⁴⁶⁾ JL. 4757; auch bei Deusdedit Coll. can. l. III c. 269, ed. Glanvell S. 378; Jordan, Lehnswesen a. a. O. S. 72 f., 78, W. E. Lunt, Financial Relations of the Papacy with England to 1327 (1939) S. 31 f.; zur Fahne vgl. C. Erdmann, Kaiserliche und päpstliche Fahnen im hohen Mittelalter (1934) S. 4 ff. Von Schwierigkeiten wegen der Zahlung des englischen Peterspfennigs spricht Wilhelm von Malmesbury, Vita S. Wulstani l. I c. 10, Migne PL. 179, 1745 f.

⁴⁷⁾ Wilhelm von Poitiers, Gesta Wilhelmi Conquestoris, Migne PL. 149, 1260, ed. R. Foreville (Les classiques de l'hist. de France au m. a. 23, Paris 1952) S. 224.

⁴⁸⁾ JL. 4495, auch bei Deusdedit Coll. can. l. III c. 268, ed. Glanvell S. 378; vgl. dazu Jordan, Finanzgeschichte a. a. O. S. 66, 78; M. Michaud, Art. „Chambre Apostolique“ in Dictionnaire de Droit Canonique 3 (1942) 392.

⁴⁹⁾ Jordan a. a. O. S. 74 f.

⁵⁰⁾ Dazu Jordan a. a. O. S. 73.

⁵¹⁾ Vgl. Michaud a. a. O.; über die Abgaben des Petersaltars vgl. noch Albinus und den Liber Censuum des Cencius, Le Liber Censuum de l'Eglise Romaine, ed. P. Fabre u. L. Duchesne 1 (1905) 429 Nr. 175; 2 (1910) 108 Nr. 73.

⁵²⁾ De scismate Hildebrandi l. II, MG. Lib. de lite 1, 555. Vgl. auch Beno, Gesta Rom. Eccl. l. II c. 9, ebd. 2, 379; dazu C. Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. (1894) S. 598 f.

Zu allen bisher genannten Abgaben treten selbstverständlich Zahlungen und Steuern von dem Kirchengut der römischen Kirche⁵³⁾. Von einer Festigung des stark geschädigten Besitzes hören wir freilich wenig⁵⁴⁾, und die Erwerbung der Burgen Rocca Antica und Montasola unter Alexander II. hatte wohl auch mehr militärischen als finanziellen Charakter, wenngleich das Reformpapsttum den Versuch machte, den Kirchenbesitz wieder fester in die Hand zu bekommen⁵⁵⁾. Der Festigung des römischen Kirchengutes galten schließlich auch die militärischen Maßnahmen, deren wirklicher Charakter aus der Flut der Anschuldigungen und Verleumdungen sich kaum eindeutig darlegen läßt; man wird aber wohl annehmen müssen, daß Hildebrand als Archidiakon eine kleine Soldtruppe gehalten hat⁵⁶⁾.

Die Rolle, die der Archidiakon Hildebrand bei den ersten Anfängen einer finanziellen Kräftigung des Papsttums gespielt hat, wird nicht völlig klar. Aber sie darf wohl nicht unterschätzt werden, da die gleichen Maßnahmen sich in seinem Pontifikat verstärkt nachweisen lassen; es liegt daher nahe, seinen Einfluß auch für die Zeit seines Archidiakonats, der ja ohnehin finanzielle Aufgaben in sich schloß, anzunehmen. Das besagt auch wohl die Nachricht, daß Hildebrand *oeconomus* der römischen Kirche gewesen sei. Ich bin darauf an anderer Stelle eingegangen⁵⁷⁾. Es ist kaum wahrscheinlich, daß ein römisches Ökonomenamt bestanden hat; die Bezeichnung, die nur in nichtkurialen Quellen auftritt, wird einmal aus dem Ökonomenamt Hildebrands im Kloster St. Paul und dann aus den allgemeinen Rechtsverhältnissen der italienischen Bistümer und Klöster zu erklären sein⁵⁸⁾.

⁵³⁾ Schneider a. a. O. S. 195; vgl. Liber diurnus Nr. LI, ed. Sickel a. a. O. S. 41 f., auch bei Deusdedit Coll. can. l. III c. 145, ed. Glanvell S. 331.

⁵⁴⁾ Für Maßnahmen in der Sabina unter Nikolaus II. vgl. O. Vehse, Die päpstliche Herrschaft in der Sabina bis zur Mitte des 12. Jh.s, QFIAB. 21 (1929/30) 150—156.

⁵⁵⁾ Jordan, Finanzgeschichte S. 66; Vehse a. a. O. S. 153 f., 172 Nr. 1.

⁵⁶⁾ Erdmann, Kreuzzugsgedanke S. 136 ff.

⁵⁷⁾ Sydow a. a. O. S. 51 f. Dort habe ich übersehen, daß bereits Jordan, Finanzgeschichte S. 66 Anm. 6 ähnliche Bedenken zu der Nennung Hildebrands bei Bonizo geäußert hat.

⁵⁸⁾ Hirschfeld a. a. O. S. 523; vgl. auch den c. 26 des Konzils von Chalkedon, den Deusdedit Coll. can. l. II c. 5 bringt, ed. Glanvell S. 195. Von einer Ernennung Hildebrands zum römischen Ökonomen unter Leo IX. zu sprechen, wie es Zema a. a. O. S. 141 tut, ist durch nichts begründet.

Hildebrand setzte auch als Papst die Finanzpolitik seines Vorgängers, die, so dürfen wir also wohl sagen, in bedeutendem Maße seine eigene war, fort. Er bemüht sich, den kirchlichen Besitz weiter zu festigen oder wieder zurückzugewinnen. Gewiß sind wir hier vor allem auf die Vorwürfe von Gregors Gegnern angewiesen ⁵⁹), aber die strengen Strafen, die die römische Synode vom November 1078 gegen die Schädiger des Kirchengutes verhängt, sprechen eine deutliche Sprache ⁶⁰). Wertvoll ist auch die Urk., nach der Gregor VII. das *castrum Albinum* im Komitat von Narni gegen die Zusicherung von militärischen Diensten verliehen hat, also unter einer ausgesprochen lehensrechtlichen Bedingung ⁶¹). Auch die Rückgewinnung der Insel Korsika durch den Bischof Landulf von Pisa kann als Erfolg seines Pontifikates gewertet werden ⁶²). Auf die Bedeutung der *Collectio canonum* seines Mitarbeiters Deusdedit habe ich schon an anderer Stelle hingewiesen ⁶³).

Die Lehenpolitik gegenüber den europäischen Staaten wurde aktiv weitergeführt. Die letzten Fürsten des Herzogtums Benevent konnten in die Stellung von päpstlichen Beamten herabgedrückt werden; die sogenannte *Constitutio Gregors VII.* vom 12. August 1073 benutzt das Formular für den *procurator patrimonii s. Petri* ⁶⁴). Schon im nächsten Monat gelang der Ausgleich mit Richard von Capua und in den Wirren des Kampfes mit Heinrich IV. schließlich im Jahre 1080 die Verständigung mit Robert Guiscard ⁶⁵).

In England lagen an und für sich die Aussichten für einen Erfolg Gregors VII. besonders günstig. Die Vorgänge des Jahres 1066 ließen sich zwanglos in ein Abhängigkeitsverhältnis umdeuten, und der Papst hat diesen Versuch auch gemacht, mußte jedoch den schärfsten Einspruch

⁵⁹) Z. B. Wido von Ferrara, *De scismate Hildebrandi* l. I c. 2, MG. Lib. de lite 1, 534; Wenrici scolastici Trev. Epistola c. 2, ebd. 286; vgl. dazu Jordan, *Lehnswesen* S. 46 f.

⁶⁰) Register l. VI Nr. 5 b, ed. Caspar 2, 400; auch bei Deusdedit Coll. can. l. III c. 58, ed. Glanvell S. 293; Hefele-Leclercq, *Histoire des conciles* 5/1 (1912) 242.

⁶¹) Kehr, IP. 4, 34 Nr. 2; vgl. dazu Jordan, *Lehnswesen* S. 47.

⁶²) Kehr, IP. 3, 320 Nr. 5.

⁶³) Sydow a. a. O. S. 52. Es ist bezeichnend, daß alle wichtigen Schreiben des Papstes zur Lehnspolitik in diese Sammlung aufgenommen worden sind; ich habe daher jeweils die Stellen bei Deusdedit angegeben.

⁶⁴) Reg. l. I Nr. 18 a, ed. Caspar 1, 30; vgl. den Eid bei Deusdedit Coll. can. l. III c. 283, ed. Glanvell S. 392; Kehr, *Belehnungen* S. 16.

⁶⁵) Nachweise bei Jordan, *Lehnswesen* S. 76 f.; Schneider a. a. O. S. 173 ff.

König Wilhelms erleben ⁶⁶). Der päpstliche Legat des Jahres 1080, Subdiakon Hubert, der schon einen scharfen Tadel Gregors erhalten hatte, da er sich anscheinend auf unsaubere Finanzgeschäfte eingelassen hatte ⁶⁷), konnte nur den bis dahin eingesammelten Peterspfennig mitnehmen, während der Rest durch Gesandte des Erzbischofs Lanfrank von Canterbury überbracht werden sollte ⁶⁸).

Größeren Erfolg hatte Gregor VII. anscheinend in Dänemark; denn keines der uns erhaltenen Schreiben des Papstes an die dänischen Könige erwähnt den Zins, so daß wohl doch der Schluß erlaubt ist, dieser Zins sei bezahlt worden ⁶⁹). Auch die polnischen Herzöge haben den Peterspfennig oder zumindest einen älteren Fürstenzins gezahlt, wie aus einem Dankschreiben des Papstes hervorgeht ⁷⁰).

Die großangelegte Politik Gregors VII. gegenüber Spanien hatte nur einen bescheidenen Erfolg. Schon wenige Tage nach seiner Wahl, am 30. April 1073, beauftragte er wiederum den Kardinal Hugo Candidus mit einer Legation nach Spanien, und vom gleichen Tage stammt ein Schreiben an die sich zum Kampf rüstenden französischen Großen, in dem er den alten Anspruch der römischen Kirche auf Spanien betont (*regnum Hispaniae ab antiquo proprii iuris s. Petri fuisse*) ⁷¹); der Anspruch wird 1077 erneuert, doch ohne den erwünschten Erfolg ⁷²). Nur in der kleinen Grafschaft Besalú konnte sich der Papst durchsetzen. Auf einer Synode des Legaten Bischof Amatus von Oléron im Dezember 1077 erklärt der Graf Bernhard II. aus einer Nebenlinie des Hauses Barcelona seine Abteien und sich selbst als zinspflichtig; ob von einem echten Lehnband gesprochen werden kann, erscheint nach K e h r s Untersuchungen fraglich ⁷³). Interessant ist jedoch, daß dies gerade 1077 geschah; man

⁶⁶) Nachweise bei J o r d a n, Lehnswesen S. 78; das Schreiben Wilhelms des Eroberers auch übersetzt bei W. E. L u n t, Papal Revenues in the Middle Ages 2 (1934) 58 Nr. 239.

⁶⁷) Reg. l. VII Nr. 1, ed. C a s p a r 2, 458.

⁶⁸) Zu den Legationen Huberts H. T i l l m a n n, Die päpstlichen Legaten in England bis zur Beendigung der Legation Gualas (phil. Diss. Bonn 1926) S. 16 f.; G. M o r i n, Lettres inédites des papes Alexandre II et saint Grégoire VII, Rev. Bén. 48 (1936) 123 Nr. VI; L u n t, Relations S. 33.

⁶⁹) Z e m a a. a. O. S. 164 f.

⁷⁰) E. M a s c h k e, Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten (1933) S. 17 ff., 24 ff., 45 f.

⁷¹) J L. 4777, 4778; dazu K e h r, Prinzipat S. 32; D a v i d a. a. O. S. 378.

⁷²) J L. 5041; dazu K e h r ebd. S. 33; J o r d a n, Lehnswesen S. 77; das Schreiben vom 28. Juni 1077 auch bei Deusededit Coll. can. l. III c. 277, ed. G l a n v e l l S. 382.

⁷³) K e h r a. a. O. S. 34 ff.; vgl. auch D a v i d a. a. O. S. 382.

wird wohl nicht von der Hand weisen können, daß es ein Erfolg — der einzige! — der päpstlichen Aufforderung war.

Während Gregors Bestrebungen in Ungarn und Rußland ergebnislos verliefen ⁷⁴⁾, konnte er in Kroatien und Dalmatien mit Erfolg in die Thronstreitigkeiten eingreifen; das Königreich wurde auf einer Legatensynode in Salona im Oktober 1076 Lehen und zinspflichtig ⁷⁵⁾.

Die Versuche, Frankreich und Deutschland für die päpstliche Oberlehnshoheit zu gewinnen und zu Zinszahlungen heranzuziehen ⁷⁶⁾, mußten fehlschlagen. Es ist bedeutungsvoll, daß sie im Jahre 1081 gemacht wurden, also kurze Zeit, bevor der Widerstand gegen Gregors Finanzpolitik sich auch im römischen Klerus erhob ⁷⁷⁾. In beiden Fällen stützte er sich auf ältere Fälschungen, an deren Echtheit er wohl ohne Frage geglaubt hat ⁷⁸⁾. Ähnlich wie in Spanien mußte sich Gregor in Frankreich mit kleinen Teilerfolgen begnügen: 1081 übergab Graf Bertrand II. von der Provence seinen Besitz und noch 1085 Graf Peter von Melgueil seine Grafschaft Substantion und das Bistum Maguelone dem Papste ⁷⁹⁾. In den weiteren Rahmen dieser päpstlichen Politik gehört auch die 1102 wiederholte Schenkung der mathildinischen Güter an Gregor VII. ⁸⁰⁾. Aber im ganzen dürfen die Bestrebungen des Papstes doch als gescheitert

⁷⁴⁾ Jordan, Lehnswesen S. 79 f.

⁷⁵⁾ Jordan a. a. O. S. 80; Schneider a. a. O. S. 200; die Synodalentscheidungen auch bei Deusdedit Coll. can. l. III c. 278, ed. Glanvelli S. 384.

⁷⁶⁾ Instruktion für die Legaten B. Petrus von Albano und Fürst Gisulf von Salerno. Kehr, IP. 8, 337 Nr. 22, auch bei Deusdedit Coll. can. l. III c. 272, ed. Glanvelli S. 379; Instruktion für B. Altmann von Passau JL. 5206.

⁷⁷⁾ Jordan, Finanzgeschichte S. 69; B. Gaffrey, Hugo der Weiße und die Opposition im Kardinalskollegium gegen Papst Gregor VII., (Diss. Greifswald 1914) S. 61 f.; Klewitz, Kardinalskollegium S. 139 Anm. 5.

⁷⁸⁾ MG. DD. Kar. 1, 363 Nr. 254; vgl. Schiaparelli, Le carte antiche dell'archivio capitolare di S. Pietro in Vaticano, Arch. Soc. Rom. 24 (1901) 426 Nr. 1, 467 Nr. 16 (JL. 4292). Zu der Frage P. Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften 1 (1903) 107 ff., 119 ff.; Schneider a. a. O. S. 193 ff.; Jordan, Lehnswesen S. 81 f.; Erdmann, Kreuzzugsgedanke S. 203. Eine gewisse Analogie bilden wohl auch die Zahlungen aus dem Herzogtum Aquitanien für die Erhaltung der Dächer von St. Peter und St. Paul, Kehr, IP. 1, 140 Nr. 25.

⁷⁹⁾ Jordan ebd. S. 78; David a. a. O. S. 382.

⁸⁰⁾ Murat. 2 5/2, 107 f.; MG. Const. 1, 653 Nr. 444; Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 87—104.

angesehen werden; denn der Erfolg ist denkbar gering⁸¹⁾. Dabei bleibe dahingestellt, wie weit bei diesen Maßnahmen noch der Plan, eine *milizia s. Petri* zu schaffen, einzurechnen ist⁸²⁾.

Ich habe diese ganze Entwicklung in verhältnismäßiger Breite dargestellt, um aufzuzeigen, daß es dem gregorianischen Reformpapsttum wahrhaftig nicht an umwälzenden Ideen gefehlt hat. Aber es hat daraus noch nicht die Folgerungen für den Verwaltungsaufbau der römischen Kirche gezogen. Hier treffen wir, soweit die Quellen davon überhaupt sprechen, noch die alten Einrichtungen an. Auch die vereinzelt Erwähnungen einer *camera* unter Alexander II.⁸³⁾ dürfen nicht als Beweis für die Existenz einer päpstlichen Kammer angesehen werden; hier ist eher die Nennung der *apostolica aula* zum Vergleich heranzuziehen⁸⁴⁾ und vor allem auf das Vorbild der Kaiserurkunden hinzuweisen⁸⁵⁾. Die normale Zahlstelle für Abgaben, welche die Urkunden nennen, ist immer noch das *sacrum palatium*⁸⁶⁾. Auch die Existenz eines Archidiakons Theodinus unter Gregor VII. spricht für diese Kontinuität, wenngleich anscheinend seine Tätigkeit von dem mächtigen Papst völlig überschattet worden ist; denn er bleibt für uns gänzlich im Dunkel. Wir dürfen also wohl abschließend feststellen, daß wohl die Grundlagen einer Neuordnung der Verwaltung des Kirchengutes unter Alexander II. und Gregor VII. durch die Aufnahme neuer Gedanken gelegt wurden, aber zunächst die alten Einrichtungen beibehalten, ja vielleicht sogar intensiviert

⁸¹⁾ Jordan, Lehnswesen S. 52 f., 82; G. Tellenbach, Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter (Festschr. G. Ritter, 1950) S. 34.

⁸²⁾ Dazu zusammenfassend Erdmann, Kreuzzugsgedanke S. 206 f.

⁸³⁾ Kehr, IP. 3, 334 Nr. 17; ebd. 6 b, 389 Nr. 2; vgl. Sydow a. a. O. S. 65. Einmal wird auch die *camera domni regis* als Zahlstelle für Strafgelder genannt; Kehr, IP. 3, 438 Nr. 1. Desgleichen dürfte der *camerarius Johannes* unter Alexander II. wohl auf die Rechnung des späten Biographen Gregors VII. zu setzen sein; Paul v. Bernried, Vita s. Gregorii VII c. II 16, AA. SS. Maii 6, 115.

⁸⁴⁾ JL. 4764 (P. Kehr, Papsturkunden in Spanien 2 [1928] 262 Nr. 4).

⁸⁵⁾ J. Stuttmann, Die Pönformel der ma. Urkk., AUF. 12 (1932) 314. Der Vf. hat jedoch spätere Urkk. mit Strafgeldern übersehen; vgl. u. a. Kehr, IP. 4, 126 Nr. 1. (Wibert); ebd. 2, 105 Nr. 3 (Paschalis II.); ebd. 5, 210 Nr. 11 (Paschalis II.); ebd. 5, 211 Nr. 17 (Innozenz II.). Die Einnahmen aus diesen Strafbestimmungen werden aber wohl im päpstlichen Haushalt kaum so ins Gewicht gefallen sein, wie Schneider a. a. O. S. 205 will.

⁸⁶⁾ Die Hafenabgaben, von denen Alexander II. Montecassino befreit, sind ebenfalls an die *officiales nostri sacri palatii* zu zahlen; Kehr, IP. 8, 143 Nr. 96. Vgl. auch Borino, Notizie gregoriane S. 466.

wurden, allerdings in möglicher Unabhängigkeit von nichtkirchlichen Einflüssen. Die Konsequenzen aus den Gedanken seiner Vorgänger hat erst Urban II. gezogen ⁸⁷⁾).

Alle Maßnahmen, wie sie hier geschildert wurden, reichten nicht aus, um den finanziellen Bedarf des Papsttums zu decken. Gewiß versuchte Gregor VII. durch seine Legaten, die der römischen Kirche zustehenden Zinse einsammeln zu lassen; für Hugo von Die sowie für Warmund von Vienne ist das ausdrücklich bezeugt ⁸⁸⁾. Freilich stießen die Legaten dabei auch auf mannigfache Widerstände und zogen sich den Vorwurf der Habsucht zu ⁸⁹⁾, besonders da der Zahlungsmodus keineswegs eindeutig festlag ⁹⁰⁾.

Man darf diese Zinszahlungen nicht überschätzen. Der Betrag war meistens verhältnismäßig gering und der Eingang höchst unregelmäßig. So mußten dem Papsttum auch einmalige Zahlungen und Geschenke höchst willkommen sein. Aus dem Pontifikat Gregors VII. ⁹¹⁾ sind uns solche Geschenke u. a. seitens des nordafrikanischen Königs En-Nacer ⁹²⁾, des Königs Alfons von Kastilien ⁹³⁾, seitens der Normannen ⁹⁴⁾ und der Markgräfin Mathilde ⁹⁵⁾ in den Jahren der schwersten Bedrängnis bekannt. Als dann auch diese Mittel nicht ausreichten, mußte er römischen Kirchenbesitz verpfänden, was seine Stellung im römischen Klerus schwerstens erschütterte. Aber die ungeheuren Geldmengen, die ihm seine Gegner zuschrieben, wird er wohl kaum besessen haben ⁹⁶⁾.

Die Entwicklung des römischen Kardinalats aus einem Kolleg von suburbikarischen Bischöfen, römischen Presbytern und Diakonen zu dem

⁸⁷⁾ Vgl. Michaud a. a. O. S. 402 f.

⁸⁸⁾ JL. 4849; N. Huyghebaert, Un légat de Grégoire VII en France: Warmond de Vienne, RHE. 40 (1944/45) 191 Anm. 2.

⁸⁹⁾ Huyghebaert ebd.; Schreiben der Kleriker von Cambrai an die von Reims vom Februar 1078, MG. Lib. de lite 3, 574; Schreiben des Konvents von St.-Albin an den päpstlichen Nepoten P. (um 1073); Martène, The-saurus novus anecdotorum 1, 201.

⁹⁰⁾ Jordan, Finanzgeschichte S. 73 ff.

⁹¹⁾ Für Gaben unter Nikolaus II. und Alexander II. vgl. Jordan a. a. O. S. 72 f.

⁹²⁾ Reg. I. III Nr. 21, ed. Caspar 1, 287 (JL. 4996).

⁹³⁾ Reg. I. IX Nr. 2, ebd. 2, 569 (JL. 5205).

⁹⁴⁾ Lupus protospatharius, MG. SS. 5, 61; vgl. Gerhoh von Reichersberg, MG. Lib. de lite 3, 329; dazu Schneider a. a. O. S. 186.

⁹⁵⁾ Muratori ² 5/2, 109 und 121.

⁹⁶⁾ Jordan, Verwaltung S. 125. Daß die Pierleoni Gregor VII. finanziell stark unterstützten, nimmt neuestens auch G. B. Borino, Cencio del Prefetto Stefano, l'attentatore di Gregorio VII, Studi Gregoriani 4 (1952) 409, an.

höchsten Senat der Kirche, sein Herauswachsen aus der römischen Gebundenheit in die Weite einer universalen päpstlichen Politik, ist in letzter Zeit besonders das Studienobjekt von Klewitz gewesen⁹⁷⁾. Es ist auch hier wieder so, daß einer schon bestehenden Einrichtung ein neuer Inhalt gegeben wurde⁹⁸⁾. Nachdem die Reformpäpste daran gingen, durch ihre bedeutendsten Ratgeber und Anhänger das zunächst doch stadtrömische Kardinalskolleg zu durchsetzen, konnte es nicht ausbleiben, daß dieses neue Kollegium seinerseits zu dem vornehmsten Rat des Papsttums wurde und schließlich ein Recht auf seinen Anteil an der Kirchenregierung beanspruchte. Dazu kam, daß mehr und mehr Vorstellungen aus der Gedankenwelt des antiken Rom auf die entstehende Kurie übertragen wurden. Das Kardinalskolleg wurde somit zum „Senat“ des Papstes, dessen altrömische Vorrechte ohne weiteres auf das neue Kolleg übernommen wurden, während die Legaten zu Prokonsuln werden⁹⁹⁾.

Es ist hier nicht der Ort, der Entwicklung des Kardinalskollegiums nochmals im einzelnen nachzugehen. Sie setzt mit Leo IX. ein, ihr erster großer Erfolg ist das Papstwahldekret Nikolaus' II. von 1059; das Kolleg steht am Beginn des Pontifikats Paschalis' II. ausgebildet da, so daß man mit einem Abschluß unter Urban II. rechnen darf. Denn abgesehen vom organisatorischen Zusammenschluß wird man von einer eigenen Rechtsstellung dieses „Senats“ erst dann sprechen können, wenn er bestimmte Rechtsfunktionen, die bisher anderen Organen, besonders der Synode, zugefallen waren, ständig übernimmt; dann wird man auch erst von einem Konsistorium reden dürfen.

Gewisse Vorrechte hatten den Bischöfen der römischen Umgebung und dem römischen Klerus auf den von den Päpsten gehaltenen Synoden

⁹⁷⁾ Kardinalkollegium S. 115—221; ders., Montecassino S. 43. Vgl. auch St. Kuttner, *Cardinalis: The history of a canonical concept*, *Traditio* 3 (1945) 129—214; M. Andrieu, *L'origine du titre de cardinal dans l'église romaine*, *Misc. Mercati* 5 (1946) 113—144. Von älteren Arbeiten muß erwähnt werden J. B. Sägmüller, *Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII.* (1896); dazu die Kritiken und Antikritiken (zusammengestellt bei Klewitz, *Kardinalkollegium* S. 116 Anm. 1).

⁹⁸⁾ Eine Zusammenstellung der Kardinäle außerhalb der römischen Kirche, die jedoch nach der Ausbildung des römischen Kollegs gänzlich verschwinden, bei Klewitz a. a. O. S. 151 f. u. Kuttner a. a. O. S. 154 Anm. 9.

⁹⁹⁾ Sägmüller a. a. O. S. 160 f.; ders., *Die Idee von der Kirche als imperium Romanum im kanonischen Recht*, *Tübinger Theol. Quartalsschrift* 80 (1898) 70 f.; Schramm a. a. O. 1, 224 f.

schon lange zugestanden ¹⁰⁰). Mit dem Zusammenfallen von Reichssynode und Papstsynode in der Reformzeit, mit der jetzt weit über Rom und seine Kirchenprovinz hinausgehenden Bedeutung dieser Synoden wächst auch ihr Teilnehmerkreis beständig an, bis aus ihnen die allgemeinen Konzilien des Mittelalters hervorgehen ¹⁰¹). Da der vermehrte Personenkreis nun nicht so oft zusammengerufen werden konnte, übernimmt das Kardinalskolleg gewissermaßen die Funktion eines ständigen Ausschusses, der den Papst in den laufenden Angelegenheiten berät ¹⁰²).

Der verstärkte Einfluß des Kardinalskollegs zeigt sich nicht zuletzt in dem jetzt mehr und mehr geübten Brauch, die Beteiligung der Kardinäle durch ihre Unterschriften unter die Papsturkk. deutlich werden zu lassen, wenngleich auch daraus keine strenge Regel gemacht wird ¹⁰³). Das gesamte uns zur Verfügung stehende Material ist zudem äußerst dürftig. Immerhin läßt sich sagen, daß die Kardinäle außer ihrer Stellung bei der Papstwahl ¹⁰⁴), wie sie durch Nikolaus II. gegeben war ¹⁰⁵), vor allem als Beisitzer im päpstlichen Gericht — nicht nur in Streitigkeiten, die römisches Kirchengut betrafen — nachzuweisen sind ¹⁰⁶). Alexander II. spricht einmal ausdrücklich von dem Rat seiner Kardinäle, den er in der

¹⁰⁰) Georgine T a n g l, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters (1922) S. 139 ff.; M. B o y e, Die Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922—1059, ZRG. Kan. Abt. 18 (1929) 277 ff.

¹⁰¹) T a n g l a. a. O. S. 141, 155 ff.; B o y e a. a. O. S. 165 ff.; F e i n e a. a. O. S. 260, 271 f.

¹⁰²) E. H i r s c h, Die rechtliche Stellung der römischen Kirche und des Papstes nach Kardinal Deusdedit, Arch. f. kath. Kirchenrecht 88 (1908) 621. T a n g l a. a. O. S. 195.

¹⁰³) H. B r e s s l a u, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2 (21931) 52 ff.

¹⁰⁴) Hierauf ist auch wohl die Stelle in dem Brief des Kardinals Petrus Damiani an Kadaloh über die Prärogativen der Kardinäle zu beziehen: ... *qua tu sententia dignus es, qui illis praeiudicium sacerdotibus intulisti, quorum consilio et iudicio status ac disciplina debet totius ecclesiae catholicae gubernari?* Epp. I. I Nr. 20, Migne, PL. 144, 239.

¹⁰⁵) Dabei ist die Vorrangstellung der Kardinalbischöfe im Papstwahldekret wohl zu beachten.

¹⁰⁶) H i r s c h f e l d a. a. O. S. 457 f.; K e h r, IP. 6 b, 123 Nr. 3; J. v. P f l u g k - H a r t t u n g, Iter Italicum (1883) S. 419 Nr. 36. Gewisse richterliche Funktionen waren den Kardinälen schon durch eine Konstitution Johannes VIII. zugestanden worden, wenngleich zu bemerken ist, daß deren Echtheit nicht unbestritten ist und sie zudem ihnen nur eine lokale Autorität zuspricht; K e h r, IP. 1, 6 Nr. 8; S ä g m ü l l e r a. a. O. S. 8, 23; H i r s c h f e l d a. a. O. S. 449; K u t t n e r a. a. O. S. 173.

fraglichen Reimser Angelegenheit einholen müsse ¹⁰⁷). Wenn es besonders wieder der Ordo der Kardinalbischöfe ist, die in politischen Fragen auch selbständig auftreten ¹⁰⁸), so wird zur Erklärung wohl weniger ihr Vorrecht bei der Papstwahl als die Tatsache, daß sie die ersten Vertreter der Reformidee in der Leitung der römischen Kirche darstellen ¹⁰⁹), herangezogen werden müssen.

Nichturkundliche Quellen aus den ersten Jahren des Pontifikats Gregors VII. zeigen deutlich, wie rasch die Beteiligung der Kardinäle an der Kirchenregierung zunimmt. Mehrfach wird ihr Einfluß, ihre Fürbitte erwähnt ¹¹⁰); bemerkenswert ist auch der Bericht der Chronik von St.-Hubert, der ihre Beteiligung an der Privilegienverleihung klar werden läßt ¹¹¹). Unsicher ist dagegen der Gehalt des im Register Gregors oft gebrauchten Ausdrucks *audientia*, der kaum nur das Konsistorium betrifft. Ein Ähnliches gilt wohl von dem Brief des Papstes an seinen Legaten Gerald von Ostia, der die Verkündungsformel eines Synodalbeschlusses verwendet und vielleicht das Zeugnis für eine sonst unbekannte Synode ist ¹¹²).

Handelte es sich bisher um Zeugnisse von Chronisten, die freilich teilweise gerade über diese Vorgänge gut unterrichtet sind — hierher gehören auch Bemerkungen in den Schriften des schismatischen Kardinals Beno ¹¹³) —, so ist ein von Kehr veröffentlichtes Dokument ¹¹⁴) von besonderer Bedeutung. Im Jahre 1073 setzen hier auf Geheiß Gregors VII. die Kardinäle die Bußordnung für Pedro Ramon, der seine Stiefmutter ermordet hatte, fest. Man wird dieses urkundliche Zeugnis sicherlich als Beleg dafür werten dürfen, daß die Kardinäle ihre Rolle als beratende Körperschaft zu spielen beginnen, ohne zu weitreichende Folgerungen daraus zu ziehen.

¹⁰⁷) JL. 4600.

¹⁰⁸) Petrus Damiani, Epp. I. VII Nr. 4, Migne, PL. 144, 442; Kehr, IP. 7 a, 158 Nr. 2 (jetzt in MG. Briefe der deutschen Kaiserzeit 5, 67 Nr. 30).

¹⁰⁹) Klewitz a. a. O. S. 137.

¹¹⁰) Hugo v. Flavigny, Chronicon I. II, MG. SS. 8, 411 f.; Chronicon s. Andreae Castri Cameracesii, ebd. SS. 7, 540; Berthold v. Konstanz, Annales, ebd. SS. 5, 322; Vita S. Brunonis c. 7, AA. SS. Jul. 4, 479; Vita S. Altmanni c. 14, MG. SS. 12, 233.

¹¹¹) Chronicon s. Huberti Andaginensis c. 25, MG. SS. 8, 584. Das hier genannte *publicum consistorium Lateranensis palatii, quod dicitur Ad speculum*, ist natürlich als ein Raum im Lateran anzusprechen.

¹¹²) Reg. I. I Nr. 16, ed. Caspar 1, 25 mit S. 26 Anm. 3.

¹¹³) Beno, Gesta Romanae ecclesiae I. I c. 4 und 6, MG. Lib. de lite 2, 370 f.

¹¹⁴) Prinzipat S. 80 Nr. VII.

Es kann kaum ein Zufall sein, daß alle angeführten Stellen ¹¹⁵⁾ aus den ersten Jahren Gregors VII. stammen. Denn für die Jahre des entscheidenden Kampfes gegen Heinrich IV. sprechen die Quellen klar davon, daß der Papst diese Beteiligung der Kardinäle stark eingeschränkt hat. Das mag mit der wachsenden Opposition der Kardinäle gegen Gregors Politik zusammenhängen ¹¹⁶⁾, aber daneben auch durch die starke Persönlichkeit des Papstes erklärt werden ¹¹⁷⁾. Es kam schließlich zum Abfall eines beträchtlichen Teiles der Kardinäle im Jahre 1084: neben dem Kardinalbischof Johannes von Porto verließen ihn 8 Kardinalpriester (darunter der Kanzler Petrus) und 2 Kardinaldiakone zusammen mit dem Archidiakon Theodinus sowie eine große Anzahl von Angehörigen niedrigerer Ordines ¹¹⁸⁾. Dazu ist natürlich noch Hugo Candidus zu zählen.

Wir müssen in diesem Abfall gerade der unteren Ordines des Kardinalskollegs ¹¹⁹⁾ auch ein Zeichen für den wachsenden Widerstand dieser Kreise gegen die Vorrangstellung der Kardinalbischöfe sehen. Denn es ist nicht von ungefähr, daß auch der Kardinalpriester Deusdedit, der Gregor VII. ja die Treue hielt und zu seinen engen Mitarbeitern zählt, durch Einschübe in die Canones deren Stellung zu heben und ihren Einfluß auf die päpstliche Politik zu sichern suchte ¹²⁰⁾. Es sind also nicht nur Bestrebungen der abgefallenen Kardinäle, die einen stärkeren Anteil an der Kirchenregierung fordern ¹²¹⁾; die pseudoisidorische Dekretale

¹¹⁵⁾ Hinzu kommt noch die Behandlung von Lehensfragen in diesen Jahren; Reg. I. I Nr. 18 a, ed. Caspar 1, 30; Amatus, Normannengeschichte I. VIII c. 8 ed. V. de Bartholomaeis, Storia de' Normanni di Amato di Montecassino volgarizzata in antico francese (1935) S. 348.

¹¹⁶⁾ Beno, Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum I. I, a. a. O. S. 370, I. II a. a. O. S. 380 (zur Datierung C. Erdmann, Gesta Romanae ecclesiae contra Hildebrandum, ZRG. Kan. Abt. 26 [1937] 435 f.); J. Schnitzler, Die Gesta Romanae ecclesiae des Kardinals Beno und andere Streitschriften der schismatischen Kardinäle wider Gregor VII. (1892) 2; Gaffrey a. a. O. S. 60 ff.

¹¹⁷⁾ Kehr, Wibert S. 976.

¹¹⁸⁾ Beno I. I c. 1, a. a. O. S. 369; dazu Kehr a. a. O. S. 977 ff.

¹¹⁹⁾ Die Behauptung Benos a. a. O., die Kardinalbischöfe seien nur mit Gewalt am Abfall gehindert worden, erhebt wohl keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit, da die Haltung dieses Ordo in der Folgezeit dem klar widerspricht.

¹²⁰⁾ Professio futuri pontificis, Coll. can. I. II c. 110, ed. Glanvill S. 235 ff.; Papstwahldekret, ebd. I. II c. 161, a. a. O. S. 268. Vgl. dazu Hirsch a. a. O. S. 622; Klewitz a. a. O. S. 165.

¹²¹⁾ Beno, Gesta I. I, a. a. O. S. 370; ebenso Kardinaldiakon Hugo an Mathilde 1098, ebd. 418; vgl. J. Lulvès, Die Machtbestrebungen des Kardinalkollegiums gegenüber dem Papsttum, MIOG. 35 (1914) 456.

Lucius' I. hat auch Deusededit in seine Sammlung aufgenommen ¹²²). Das Bestreben der unteren Kardinäle, die sich jetzt langsam zusammenschlossen, mußte es sein, als Gesamtheit Anteil an der Regierung zu erhalten, als nach den Bischöfen nun auch einzelne Priester — eifrige Parteigänger der Reform — herangezogen wurden ¹²³).

Die Liste der von Gregor VII. abgefallenen Geistlichkeit ist weiterhin ein wertvolles Zeugnis für den damaligen Aufbau der Kurie. Sie zeigt uns, daß immer noch die alte Gliederung in einzelne *scholae* vorherrschte, an deren Spitze ein Prior stand ¹²⁴). Im einzelnen werden genannt ¹²⁵): die *schola cantorum*, die *oblationarii*, die *schola regionaria*, der Archiakoluth und der *subpulmentarius* ¹²⁶) mit den ihrigen, die *indices de clero*, die Fahnenträger ¹²⁷), die Scriniaie. Diese Liste zeigt, daß alle stadtrömischen Elemente der päpstlichen Verwaltung sich von Gregor abwandten, und ist von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Kurie.

Selbstverständlich bestand auch vor der Übernahme der germanischen Hofämter ein Hofstaat, wesentlich nach byzantinischem Vorbild ¹²⁸). Dafür zeugen nicht zuletzt manche der Amtsbezeichnungen in den *Ordines Romani*. Man wird daher frühen Erwähnungen von germanischen Hofämtern — wir werden davon noch im Zusammenhang sprechen müssen — kein übergroßes Gewicht beilegen dürfen, vor allem natürlich, wenn sie in nichtkurialen Quellen auftreten und als Übertragung von den dem Verfasser vertrauten Verhältnissen anzusprechen sind. So wird man wohl den *pincerna* Leos IX. ¹²⁹) ohne weiteres mit dem *architriclinus* ¹³⁰) gleichsetzen dürfen. Auch der *magister coquorum* unter Gregor VII. ¹³¹) findet seine Entsprechungen. Dazu kommt ein Hofstaat von verschiedener Art, z. B. die Nepoten ¹³²) und Palastsubdiakone

¹²²) Coll. can. l. II c. 40, ed. Glanvell S. 205.

¹²³) Klewitz a. a. O. S. 174 f.

¹²⁴) B. Rusch, Die Behörden und Hofbeamten der päpstlichen Kurie des 13. Jahrhunderts (1936) S. 75.

¹²⁵) Beno l. I c. 1, a. a. O. S. 369.

¹²⁶) Über den *subpulmentarius* läßt sich mit Sicherheit kaum etwas sagen.

¹²⁷) Diese *bandonarii* müssen also schon zu dieser Zeit eine Korporation gebildet haben, nicht erst im 12. Jh., wie Erdmann, Fahnen S. 12, will.

¹²⁸) Rusch a. a. O. S. 75.

¹²⁹) Bruno v. Segni, *Libellus de symoniaciis* c. 4, MG. Lib. de lite 2, 549.

¹³⁰) *Ordo Romanus* XI c. 49, ed. Fabre-Duchesne, *Liber censuum* 2, 151.

¹³¹) Chron. s. Huberti Andagin. c. 24, MG. SS. 8, 582.

¹³²) Neben dem oben erwähnten noch JL. 4669; vgl. auch MG. Briefe d. dt. Kaiserzeit 5, 167 Nr. 100.

(z. B. der schon genannte Hubert); bei der Erwähnung eines *convictor*¹³³⁾ steigt unwillkürlich die Erinnerung an Gregors VII. eigene Vergangenheit und Ausbildung am päpstlichen Hofe auf. Auch daran, daß die gelegentlich erwähnten *capellani* nur übertragen aufzufassen sind, wird man wohl mit Elze¹³⁴⁾ gegen Borino¹³⁵⁾ festhalten dürfen.

So ergibt sich als Gesamturteil über die Verwaltung Gregors VII. und noch mehr seiner Vorgänger, daß in der Verwaltungsstruktur der römischen Kirche noch keine entscheidenden Wandlungen eingetreten sind¹³⁶⁾. Sein Erbe im verwaltungsgeschichtlichen Sinne wurde sein Gegner Wibert, der Gegenpapst Clemens III. Denn zu ihm war ja schon 1084 die römische Bürokratie abgefallen. Freilich fließen gerade für diesen Pontifikat die Quellen besonders spärlich, so daß wir nur einige Züge besonders hervorheben können.

Wir hatten bereits erwähnt, daß der Archidiakon Theodinus zu den Abtrünnigen gehört hatte; er erhielt in Johannes nochmals einen Nachfolger¹³⁷⁾. Freilich ist uns kaum etwas von ihrer Tätigkeit bekannt, und ihre Erwähnung im Datum der Papsturkk.¹³⁸⁾ will auch nicht viel besagen. Zu seiner finanziellen Sicherung, die ja wohl immer noch Aufgabe des Archidiakons war, hat Wibert versucht, eine Reihe der päpstlichen Einkünfte an sich zu ziehen, anscheinend ohne großen Erfolg¹³⁹⁾. An anderer Stelle¹⁴⁰⁾ habe ich schon über die Möglichkeit, daß Wibert bereits eine Kammer gehabt hat, gehandelt, und möchte das an dieser Stelle nochmals als höchst fraglich bezeichnen.

Die Bedeutung, die der Pontifikat Wiberts für die Ausbildung des Kardinalkollegiums hat, ist bekannt; der Gegenpapst mußte ja die Stärkung des Ansehens, die er durch den Übertritt der Kardinalsopposition gewann, in gewissem Sinne vergüten. Wir haben bereits die Strömungen im Kollegium kennengelernt, die einen verstärkten Einfluß an-

¹³³⁾ „Akten“ Berengars v. Tours, Mansi 20, 518; vgl. dazu C. Erdmann, Gregor VII. und Berengar von Tours, QFIAB. 28 (1938) 73.

¹³⁴⁾ A. a. O. S. 149 f.; jetzt auch ders., Das „sacrum palatium Lateranense“ im 10. und 11. Jh., Studi Gregoriani 4 (1952) 48, zu JL. 4446.

¹³⁵⁾ Quando e dove S. 233 f.

¹³⁶⁾ Jordan, Verwaltung S. 125 f.

¹³⁷⁾ Beno, Gesta l. I c. 1, a. a. O. S. 369; Kehr, IP. 1, 61 Nr. 2.

¹³⁸⁾ Z. B. Gött. Nachr. 1900, 148 Nr. 7.

¹³⁹⁾ England: Kehr, Wibert S. 358 ff.; Lunt, Relations S. 34; vgl. auch Wilhelm v. Malmesbury, Gesta reg. Angl. l. IV § 333, ed. Stubbs (Rer. Brit. SS.) 2, 380; Böhmen: JL. 5324, jetzt MG. Briefe a. a. O. 5, 387 Nr. 1; Bistum Bamberg: Brackmann, GP. 3, 260 Nr. 34.

¹⁴⁰⁾ Sydow a. a. O. S. 65 f.

strebten. Diesen Weg ist Wibert konsequent weitergegangen, wie überhaupt gerade die Entwicklung des Kardinalkollegs ein völlig kontinuierlicher Vorgang ist. Für die Entwicklung des Konsistoriums bringen die vorliegenden Quellenzeugnisse jedoch nichts. Immerhin war das Verhältnis Wiberts zu seinen Kardinälen nicht so eng, und öfters gingen deren Meinungen und Maßnahmen eigene Wege ¹⁴¹).

Obwohl der Kanzler Petrus und die Scriniare in ihrer Mehrzahl zu Wibert übergegangen waren, ist es bemerkenswert, daß seine Kanzlei wohl nie zu einem geordneten Betrieb gekommen ist; seine Urkunden wurden anscheinend nur von Empfänger- und Gelegenheitsschreibern hergestellt ¹⁴²). Unter seinen Dataren verdient der Bischof von Faenza erwähnt zu werden, der wohl mit dem Apokrisiar Kardinal Robert identisch ist, der im Jahre 1100 am Kaiserhof den Bischof Hermann von Prag weihte ¹⁴³).

II.

Der Einschnitt, den der Pontifikat Urbans II. für die Entwicklung des kurialen Behördenwesens bedeutet, ist schon oft erkannt worden ¹⁴⁴). Aber es scheint mir doch, als ob eine ins einzelne gehende Forschung den ganzen Inhalt dieser Maßnahmen, die — im Zusammenhang der Verwaltungsgeschichte gesehen — eine weitreichende Umgestaltung der Struktur des römischen Verwaltungsapparates mit sich brachten, erst noch herausarbeiten müßte; denn erst dann wird die große Bedeutung dieses Papstes für die Geschichte der kurialen Behörden völlig sichtbar.

Mit der Wahl des Kardinalbischofs Odo von Ostia zum Papste war eine Persönlichkeit auf den päpstlichen Thron gekommen, die Gregor VII. an Zähigkeit wohl nicht nachstand, ihn aber in seiner geschickten und klugen Kampfesführung bei weitem übertraf. Dazu kommt, daß der feingebildete Franzose auch die feudale Verwaltung seiner Heimat und seines Ordens gründlich kannte und auf die römischen Verhältnisse übertragen konnte. Urban II. hat es verstanden, aus den bedrücktesten Verhältnissen heraus den Wiederaufbau in die Wege zu leiten und zu einem sicheren Ende zu führen ¹⁴⁵). Es ist daher besonders zu bedauern, daß

¹⁴¹) Gaffrey a. a. O. S. 82 f.

¹⁴²) Santifaller a. a. O. S. 206.

¹⁴³) Ebd. S. 204; O. Schumann, Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. (1912) S. 65.

¹⁴⁴) Vgl. etwa Jordan, Kurie S. 151.

¹⁴⁵) Kehr, Navarra S. 27 f.

gerade er noch keinen Biographen von wissenschaftlichem Wert gefunden hat.

Urban II. war in der Domschule von Reims erzogen worden. Seinen Lehrer Bruno hat er nicht vergessen und bald nach seiner Wahl zu sich geholt ¹⁴⁶). Bruno war inzwischen von der zweiten Welle des Eremitentums — die erste wird etwa durch die Namen Nilus und Romuald gekennzeichnet — erfaßt worden und zum Stifter eines neuen Ordens geworden. Der Kartäuser läßt sich eine geraume Zeit als Ratgeber seines ehemaligen Schülers nachweisen ¹⁴⁷) und ist wohl auch später noch, wie andere Mitglieder seines Ordens, in manchen Fragen hinzugezogen worden ¹⁴⁸).

Der Einfluß, den der Mönch Bruno auf Urban II. ausübte, muß unseren Blick unwillkürlich auf sein Verhältnis zu den einzelnen Reformrichtungen des Mönchtums lenken. Denn es ist nicht damit abgetan, durch einen Hinweis auf die Tatsache, daß er selbst Cluniazenser war, ein ideales Bild zu zeichnen, das mit der historischen Wirklichkeit nicht übereinstimmt. Ohne auf andere Arbeiten eingehen zu können, muß hier vor allem die eingehende Untersuchung von K. Hallinger ¹⁴⁹) erwähnt werden, die zu einer Umwertung der benediktinischen Ordensgeschichte geführt hat. Indem Hallinger der weiten Verzweigung der gorzischen Reform nachgegangen ist, hat er deutlich gemacht, daß Cluny nicht die beherrschende Stellung, die ihm bisher zuerkannt wurde, besessen hat, und den Blick für die unterschiedlichen Reformrichtungen im damaligen Mönchtum geschärft ¹⁵⁰). Ich habe selbst schon darauf hingewiesen ¹⁵¹), daß das Verhältnis der Reformkurie zu den einzelnen Reformrichtungen neu zu untersuchen ist, um so eventuell die Stellung einzelner Ordenskardinäle schärfer herauszuarbeiten. So ist es auch weit

¹⁴⁶) Vita antiquior S. Brunonis c. 15, AA. SS. Oct. 3, 705; vgl. auch K e h r, Wibert S. 975, sowie O. M e y e r, Reims und Rom unter Gregor VII., ZRG. Kan. Abt. 28 (1939) 451.

¹⁴⁷) JL. 5426; K e h r, IP. 1, 61 Nr. 1.

¹⁴⁸) JL. 5705.

¹⁴⁹) Gorze-Kluny, Studien zu den monastischen Lebensformen im Hochma., 2 Bde. (Studia Anselmiana 22—25, 1950/51). Die Kritik durch F. W e i g l e in DA. 9 (1952) 584 f. geht m. E. über das Ziel hinaus.

¹⁵⁰) Auch das Pontius-Problem könnte vielleicht hier neues Licht erhalten, da er ja aus einem anderen Kloster nach Cluny übertrat; ich möchte auch auf seine eigenartigen Äußerungen vom Jahre 1122 im Chronicon Casinense I. IV c. 75, MG. SS. 7, 801, hinweisen.

¹⁵¹) A. a. O. 53 Anm. 6; vgl. auch G. T e l l e n b a c h, Libertas (1936) 204 Anm. 2; H. L. M i k o l e t z k y, Bemerkungen zu einer Vorgeschichte des Investiturstreites, Studi Gregoriani 3 (1948) 233.

über den Rahmen der eigentlichen Ordensgeschichte hinaus von Wichtigkeit, die einzelnen Reformrichtungen, gerade auch in Italien, ihre Stellung in der großen kirchlichen Reform sowie ihre *Consuetudines* und ihre „Spiritualität“ näher zu untersuchen¹⁵²⁾.

Es wäre sicherlich falsch, aus diesen Tatsachen und neuen Forschungswegen den Schluß ziehen zu wollen, daß nun in allem der cluniazensische Einfluß zunächst einmal in Frage gestellt werden müßte. Aber die Feudalisierung des Mönchtums war in dieser Zeit schon so weit allgemein geworden, daß eine Entscheidung darüber, welche Richtung die gebende und welche die nehmende war, oft nicht mehr zu fällen ist. Wenn wir trotzdem annehmen dürfen, daß der Anteil Clunys besonders stark war, so berechtigt dazu nur die Tatsache, daß Urban II. und wohl auch Paschalis II. Cluniazenser waren und wir z. T. in den neuen Ämtern gerade Mönche von Cluny finden; die burgundische Mönchszentrale mit ihrem straffen Zentralismus bot eben auch besonders günstige Gelegenheiten, sich ihrer Einrichtungen zu bedienen.

Es ist oben darauf hingewiesen worden, daß die römische Bürokratie mit dem Abfall des Jahres 1084 zu Wibert übergang. Das stürmische letzte Pontifikatsjahr Gregors VII., die lange Sedisvakanz und der kurze Pontifikat Viktors III. ließen natürlich einen Neuaufbau nicht zu. Aber auch die Anfänge Urbans II. waren nicht dazu angetan, große Hoffnungen zu erwecken. Schritt für Schritt nur konnte er, jede Gelegenheit klug ausnützend, Boden gewinnen, bis er am Ende seiner Regierung seinem Nachfolger ein innerlich und äußerlich gefestigtes Papsttum übergeben konnte. Nicht zuletzt beruhen seine Erfolge auf der unter ihm erfolgten Zusammenfassung der kurialen Kräfte. Durch Übertragung der Verwaltungsaufgaben an neue Einrichtungen, die zu Volk und Adel von Rom keine Verbindung hatten, schuf er ein schlagkräftiges Instrument.

Wir gebrauchen das Wort Kurie nunmehr mit voller Berechtigung; denn der Begriff wird unter Urban II. zum erstenmal verwendet¹⁵³⁾. Gewiß konnte J o r d a n darauf hinweisen, daß das Wort schon vorher seit dem Beginn des 11. Jh. angewendet worden ist¹⁵⁴⁾. Aber es gilt hier das gleiche wie bei der Untersuchung der frühen Erwähnungen der Kammer, der Kapläne usw. Es sind so vereinzelte Stellen, zudem oft nicht in amtlichen Schriftstücken der Kurie, daß dagegen die Reihe der

¹⁵²⁾ Für St. Viktor in Marseille vgl. Schmid a. a. O.; der Ausdruck „Kirchenstaat“ wurde mit Recht von F. Lerner, Kardinal Hugo Candidus (1931) 2 Anm. 1, abgelehnt.

¹⁵³⁾ K e h r, IP. 2, 104 Nr. 2; JL. 5421.

¹⁵⁴⁾ Kurie S. 126 f.; dazu d e r s. Verwaltung S. 114.

nun fortlaufenden häufigen Erwähnungen eine um so deutlichere Sprache spricht. Der Pontifikat Urbans II. bedeutet tatsächlich den entscheidenden Einschnitt. Das schließt nicht aus, daß gelegentlich auch vorher Einrichtungen der römischen Kirche mit den entsprechenden Namen aus der weltlichen Sphäre belegt wurden, doch darf man wohl dann trotzdem nicht annehmen, daß derartige Behörden schon bestanden haben. Das geballte Auftreten germanischer Hofämter unter Urban II. und seinem Nachfolger — auch der Begriff der Kurie stammt ja aus diesem Bereich — spricht für sich selbst.

Der Begriff der „Kurie“ ist in seinem Bedeutungsinhalt zunächst recht schwankend. Die Quellenstellen aus der Zeit Urbans II. lassen klar erkennen, daß hier die päpstliche Hofhaltung, der päpstliche Hofstaat gemeint ist. Unter den Päpsten des 12. Jh.s schillert der Begriff wie im weltlichen Bereich auch nach der Richtung hin, daß darunter das Gericht des Papstes verstanden wird ¹⁵⁵).

Es kann nicht genug betont werden, daß mit dem neuen Begriff auch eine neue Organisation der Kurie ins Leben tritt. Das ist ein weiteres Unterscheidungsmerkmal gegenüber jenen frühen Erwähnungen, die wir gestreift haben: dort ein neuer Name für eine bestehende Einrichtung oder für Behörden, die uns überhaupt nicht recht greifbar werden, hier die modernen Bezeichnungen verbunden mit einer Strukturänderung des Verwaltungsapparates.

Eine der wichtigsten Behörden der Kurie sollte einmal die Kammer werden. Ihren bescheidenen Anfängen bin ich an anderer Stelle im Anschluß an J o r d a n s Untersuchungen nachgegangen. Es bleibt daher an dieser Stelle nur übrig, die Ergebnisse zusammenzufassen und nach den Seiten zu erweitern, die nach der Fragestellung des Aufsatzes nicht beleuchtet wurden.

Der Archidiakon Gregors VII. war zu Wibert übergegangen. Unter Urban II. scheint das Amt nicht mehr neu belebt worden zu sein, es sei denn in dem zeremoniellen Sinne, wie ihn noch die Ordines des 12. Jh.s zeigen. Gewiß wird noch einmal der Archidiakon, auf der Synode von Bari im Oktober 1098 an hervorragender Stelle sitzend, erwähnt ¹⁵⁶), aber man muß berücksichtigen, daß wohl schon damals Johannes von Gaeta weiheältester Diakon war ¹⁵⁷) und durch seine hohe Stellung als Kanzler ohnehin einen derart bevorzugten Platz zu beanspruchen

¹⁵⁵) Reichliche Nachweise bei J o r d a n , Kurie S. 129 ff.

¹⁵⁶) Wilhelm von Malmesbury, *Gesta pont. Angl.* l. I § 53, ed. H a m i l t o n (SS. rer. Brit. 1870) S. 100.

¹⁵⁷) K l e w i t z , Kardinalkollegium S. 184 ff.

hatte¹⁵⁸⁾. Als er dann selbst 1118 zum Papst gewählt wird, heißt er jedenfalls schlicht *primus diaconorum*¹⁵⁹⁾.

Die finanziellen Aufgaben des Archidiacons wurden von dem neuen Amt des Kämmerers übernommen. Die trostlose Finanzlage des Papstes¹⁶⁰⁾ zwang ja dazu, nach Wegen zu suchen, um eine zweckdienlichere Verwaltung zu erhalten. Als Cluniazenser, der die wohleingerichtete Verwaltung der burgundischen Zentrale eingehend kannte, schuf er — das dürfen wir wohl sagen — nach ihrem Vorbild die neue päpstliche Finanzverwaltung¹⁶¹⁾, benützte die cluniazensischen Finanzorgane zur Überweisung und Aufbewahrung der einlaufenden Beträge¹⁶²⁾ und setzte Petrus, einen Mönch von Cluny, als Kämmerer (den ersten uns bekannten) ein.

Ein neues Organ der päpstlichen Verwaltung wurde auch nötig durch die schon von Gregor VII. energisch betriebene Lehenpolitik, deren Angelegenheiten wohl mit den alten Behörden, die auf die engeren Bedürfnisse der römischen Kirche zugeschnitten waren und sich zudem in

¹⁵⁸⁾ Vgl. etwa E. Müller, Der Bericht des Abtes Hariulf von Oudenburg über seine Prozeßverhandlungen an der römischen Kurie im Jahre 1141, NA. 48 (1930) 104.

¹⁵⁹⁾ Nachweise bei Jordan, Verwaltung S. 127.

¹⁶⁰⁾ Vgl. Jordan, Finanzgeschichte S. 69 f.; dazu wäre etwa noch das Schreiben Urbans II. an Anselm von Bec, Capua 1089 Aug. 1 (JL. 5406), heranzuziehen, worin er bittet, Gelder aus dem englischen Peterspfennig, die der in Bec verstorbene Legat Subdiakon Hubert dort zurückgelassen habe, möglichst schnell nach Rom zu übersenden.

¹⁶¹⁾ Dabei muß freilich betont werden, daß die Kammer auch in anderen Reformrichtungen gebräuchlich war, wozu K. Hallinger O.S.B. mich dankenswerterweise auf eine Reihe weiterer Beispiele aufmerksam machte. Auf all diese verwickelten Fragen der gegenseitigen Einflüsse habe ich oben schon hingewiesen. Ich möchte hier nur erwähnen, daß die Vallombrosaner anscheinend eine Verbindung des Kämmereramtes mit dem Cellerar kennen (Vita s. Ioannis Gualberti auct. Attone c. X 80, AA. SS. Jul. 3, 362), und einen weiteren Beleg für den Abtskämmerer in Cluny geben (Paul von Bernried, Vita Gregorii VII c. II 13, AA. SS. Maii 6, 115). Frühzeitig seit dem 9. Jh. läßt sich der *camerarius* auch in Fulda belegen, wozu in der 1. Hälfte des 12. Jh.s eine Teilung in *camerarius abbatis* und *camerarius fratrum* tritt; K. Lübeck, Rechte des Fuldaer Klosterkonvents, Arch. f. kath. Kirchenrecht 125 (1951/52) 87 ff.

¹⁶²⁾ Es braucht wohl nicht besonders gesagt zu werden, daß dabei von einer Monopolstellung Clunys keine Rede sein kann. Wenn jedoch König Peter I. von Aragon 1099 den schuldigen Zins für zwei Jahre *per legacionem domni abbatis s. Poncii* (Abt Frotard von Thomières) übersendet, so kann hier auch der schon erwähnte spanische Vorgang nachwirken; Kehr, Navarra und Aragon a. a. O. S. 57 Nr. II.

der Hand der Römer befanden, kaum mehr bewältigt werden konnten. In dieser Beziehung läßt sich die Annahme vertreten, daß die Errichtung der Kammer aus diesen Maßnahmen mit unausweichlicher Konsequenz folgen mußte¹⁶³). Natürlich ist es müßig, ergründen zu wollen, wie eine derartige Behörde unter Gregor VII. ausgesehen hätte, aber es muß m. E. doch festgehalten werden, daß die Errichtung der päpstlichen Kammer aus einem akuten Anlaß heraus geschah und deutlich die Züge Urbans II. trägt. Die Kammer bleibt die Schöpfung dieses Papstes.

Über die Territorialpolitik Urbans II. in den Besitztümern der römischen Kirche wissen wir so gut wie nichts¹⁶⁴). Immerhin läßt sich aus dem schon erwähnten Schreiben an Velletri¹⁶⁵), das rein lehensrechtliche Bestimmungen enthält, schließen, daß der Papst den Weg seines Vorgängers weitergegangen ist.

In den Beziehungen zu den abendländischen Staaten konnte Urban einige Erfolge buchen, bei denen J o r d a n¹⁶⁶) eine Verstärkung des finanziellen Charakters des Lehnungsverhältnisses feststellen will. Ein wichtiger Rückhalt waren die Normannen, deren Hilfe der Papst oft in Anspruch nehmen mußte, wenngleich auch hier noch manche Gegensätze sich zeigten und 1098 auch die Oberlehnsherrlichkeit über Capua verloren ging¹⁶⁷). Den Rechtsanspruch auf die Inseln, den die konstantinische Schenkung bot, meldete Urban II. für Lipari und Korsika an¹⁶⁸).

Die größten Erfolge hatte Urban II. in Spanien¹⁶⁹). König Sancho Ramirez von Aragon gelobt auf einem Kriegszuge 1087/1088 einen Jahreszins von 500 Mankusen, dazu fast alle seine Ritter ebenfalls je einen Mankusen¹⁷⁰). Auch aus der Zeit von Sanchos Nachfolger Pedro I. haben wir Nachrichten über die regelmäßige Zahlung dieses erheblichen

¹⁶³) So Michaud a. a. O. S. 402.

¹⁶⁴) J o r d a n, Lehnswesen S. 48.

¹⁶⁵) K e h r, IP. 2, 104 Nr. 2.

¹⁶⁶) Finanzgeschichte S. 79.

¹⁶⁷) J o r d a n, Lehnswesen S. 83; Malaterra, De rebus gestis ... l. IV c. 13, Murat.² 5/1, 93. Liber Pontificalis, ed. Duchesne 2, 297; W. Holtzmann, Die Unionsverhandlungen zwischen Kaiser Alexios I. und Papst Urban II. im Jahre 1089, Byz. Zs. 28 (1928) 57; K e h r, Belehnungen S. 32 f.; ders. QFIAB. 25 (1933/34) 310.

¹⁶⁸) L. Townsend White jr., Latin Monasticism in Norman Sicily (1938) S. 81.

¹⁶⁹) Zusammenfassend J o r d a n, Lehnswesen S. 87.

¹⁷⁰) K e h r, Wie und wann S. 207 f., 218 Nr. 3 und 4; Erdmann, Kreuzzugsgedanke S. 348 f. sieht darin die finanzielle Ablösung einer konkreten Dienstverpflichtung.

Zinses ¹⁷¹⁾). Mit der Wiedererrichtung der Metropole von Tarragona in den Jahren 1089—1091 übertrug sodann Graf Berengar Raimund von Barcelona, der Herr von Tarragona, seinen gesamten Besitz gegen einen Jahreszins von 5 Mark Silber dem Papste ¹⁷²⁾).

Recht schwierig gestalteten sich dagegen die Beziehungen zu England. Es ist bekannt, daß das Königreich lange Zeit sich mehr oder minder neutral verhalten hat und gerade in der Frage des Peterspfennigs von beiden Seiten umworben wurde ¹⁷³⁾. Erst mit der Legation des Kardinals Walter von Albano 1095 hat Urban die endgültige Anerkennung erreicht, freilich auf Kosten großer Zugeständnisse ¹⁷⁴⁾. Das Geld scheint bei diesen Verhandlungen mit Wilhelm Rufus von England reichlich geflossen zu sein, und wir verstehen die Erbitterung Hugos von Flavigny, der den Abt Jarento von Dijon 1096 nach England begleitete und diesen durch die Entsendung eines päpstlichen Neffen aus dem Laienstande brüskiert sah ¹⁷⁵⁾.

Die Klagen, daß Urban II. für Geld recht empfänglich war, sind nicht vereinzelt ¹⁷⁶⁾. Die zeitgenössische Publizistik und Satire hat dann auch den Papst und die habgierige römische Kurie mehrfach heftig angegriffen ¹⁷⁷⁾; das bekannteste Werk ist jener *Tractatus Garsiae Tholetani canonici de Albino et Rufino* ¹⁷⁸⁾, der die geldhungrige Kurie Urbans II. mit beißendem Spott übergießt.

Man wird nicht ableugnen können, daß Urban II. sich in politischen und kirchenpolitischen Fragen gelegentlich durch finanzielle Vorteile beeinflussen ließ. Etwas ganz anderes ist freilich der Vorwurf, den der

¹⁷¹⁾ Kehr, Navarra und Aragon S. 55 Nr. I; JL. 5552; Kehr ebd. S. 57 Nr. II; Pflugk-Harttung, *Iter Italicum* S. 437 Nr. 44.

¹⁷²⁾ JL. 5401; *Liber censuum* I, 468 Nr. 216, dazu Kehr, *Prinzipat* S. 48; JL. 5450 (*Lib. cens.* I, 467 Nr. 215).

¹⁷³⁾ Kehr, Wibert S. 360; JL. 5351; Lunt, *Relations* S. 34.

¹⁷⁴⁾ Lunt ebd. S. 34; Tillmann a. a. O. S. 20.

¹⁷⁵⁾ Hugo v. Flavigny, *Chron.* I, II, MG. SS. 8, 475; Tillmann a. a. O. S. 21 Anm. 53.

¹⁷⁶⁾ Vgl. z. B. Wilhelm v. Malmesbury, *Gesta pont. Angl.* I, I § 54, a. a. O. S. 101; *Gesta reg. Angl.* I, IV § 339, ed. W. Stubbs (*SS. rer. Brit.*, 1889) 2, 368; Eadmer, *Hist. novorum* I, II, Migne PL. 159, 389 u. 418; *Gesta pont. Camerac.-Gesta Manassis et Walcheri* c. 8, MG. SS. 7, 503. Dazu J. Haller, *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit* 2/1 (1937) 436, 441 f., Erdmann, *Kreuzzugsgedanke* S. 287.

¹⁷⁷⁾ Z. B. *Versus de Romana avaricia* des Serlo von Bayeux, MG. Lib. de lite 3, 701; *Gens Romanorum subdola*, ebd. 706; dazu P. Lehmann, *Die Parodie im MA.* (1922) S. 52 f.

¹⁷⁸⁾ MG. Lib. de lite 2, 423—435; dazu Lehmann a. a. O. S. 45 ff.

verärgerte Metropolit Basileios von Reggio in seinem Bericht über die Synode von Melfi 1089 an den Patriarchen Nikolaus von Konstantinopel erhebt ¹⁷⁹⁾. Denn hier handelt es sich um nichts weniger als darum, daß Urban im Verein mit Roger einem nicht genannten *φράγγος* auf der Synode das Erzbistum Reggio um eine sehr hohe Summe verkauft hat — also eine klare Simonie, begangen auf eben der Synode, durch die erneut das Simonieverbot eingeschränkt wurde ¹⁸⁰⁾. Holtzmann ¹⁸¹⁾ hat diesen Tatbestand auch angenommen und bisher keinen Widerspruch erfahren.

Es ist nicht Aufgabe des Historikers, aus den Menschen der Vergangenheit Heilige zu machen, wo sie gefehlt haben. Aber er wird einen Vorwurf wie den vorliegenden ernsthaft prüfen müssen, und bei einer derartigen Überprüfung erheben sich doch starke Bedenken. Der Bericht über diese Vorgänge stammt aus der Feder eines erklärten Gegners des Papstes, der zudem durch die Besetzung seines Stuhles mit einem Lateiner persönlich betroffen, also Partei war. Sein Brief ist daher auch von Gehässigkeiten gegen Urban II. voll; damit verliert Basileios aber schon viel Glaubwürdigkeit. Vor allem aber scheint mir, daß es wohl kaum einer derartigen Summe bedurft hätte, um den Papst für die Wiedererrichtung eines lateinischen Bistums bzw. die Überlassung eines griechischen Bistums an einen Lateiner zu interessieren.

Der Brief des Basileios ist an mehreren Stellen unklar ¹⁸²⁾. Nachdem der Verfasser die Schüler Urbans getadelt hat, fährt er im Singular fort und berichtet, daß die betreffende Person in Süditalien umhergezogen sei und kirchliche Rechtshandlungen ausgeübt, vor allem aber sich auch die Taschen gefüllt habe, auf der Reise nach Rom jedoch mit seinem Geld vom Normannenfürsten Jordan gefaßt worden sei. Dieser letzte Satz bezieht sich zweifellos nicht auf Urban; denn dann müßte man eine Gefangennahme durch Jordan annehmen, die nicht bezeugt ist. Andererseits schließt sich aber dieser Satz eng an den vorhergehenden an, dessen Subjekt der *μυσταγωγός* Urban ist, so daß man auch annehmen könnte, es handle sich um dieselbe Person. Wir werden m. E. jedoch —

¹⁷⁹⁾ Holtzmann a. a. O. S. 64 Nr. 4; der Brief gehört zweifellos erst in das Jahr 1090, da Vorgänge berichtet werden, die lange nach der Synode liegen, wie schon Erdmann, Kreuzzugsgedanke S. 297 Anm. 46, bemerkte.

¹⁸⁰⁾ Hefele-Leclercq S. 344.

¹⁸¹⁾ A. a. O. S. 55.

¹⁸²⁾ Hinzuweisen wäre auch auf die Unklarheit, die über das Eintreffen des Patriarchenschreibens an Basileios besteht; vgl. Erdmann, Kreuzzugsgedanke S. 297 Anm. 46, der mich nicht völlig überzeugt.

wenn auch nicht ohne gewisse Schwierigkeiten — festhalten dürfen, daß der von Urban eingesetzte Erzbischof in seinem Diözesanbereich Amtshandlungen vorgenommen und Gelder eingetrieben hat und (wohl in der ersten Hälfte des Jahres 1090)¹⁸³⁾ mit diesen in die Hände Jordans fiel, vielleicht auf der Reise zur Weihe oder Palliumsverleihung¹⁸⁴⁾.

Man hat bisher unter dem *Φράγγος* den Erzbischof Rangerius, früher Mönch in Marmoutier, gesehen¹⁸⁵⁾, doch scheint mir die Chronologie hier etwas unklar zu sein. Basileios klagt, daß er schon elf Jahre von seinem Sitz vertrieben sei. Wir kommen damit in die Zeit der Besetzung Reggios mit einem Lateiner durch Gregor VII., wie sie sich aus den spärlichen Unterlagen erschließen läßt¹⁸⁶⁾. Wann dieser erste Erzbischof Arnulf, der 1080 nachgewiesen ist, starb, ist unbekannt; sein Nachfolger Wilhelm, zweifellos ein Normanne, wird von 1082—1086 August genannt¹⁸⁷⁾ und ist sicherlich vor der Synode von Melfi gestorben. Infolge der unsicheren Lage des päpstlichen Stuhles ist eine längere Sedisvakanz in Reggio nicht so ausgeschlossen. Nun wissen wir aber, daß zunächst (vor Rangerius) auf den Wunsch des Papstes sein Lehrer Bruno zum Erzbischof von Reggio gewählt wurde, aber sich zur Annahme nicht bereit fand und mit der Unterstützung Rogers sich in die kalabrische Einsiedelei Torre zurückzog¹⁸⁸⁾.

Es ist wahrscheinlich, daß Bruno seinen päpstlichen Schüler nach Süditalien begleitet hat. Dann liegt aber auch die Annahme nahe, daß die Wahl Brunos in diese Zeit fällt und er in diesen Monaten die kalabrische Einsiedelei kennengelernt und schließlich bezogen hat. Damit liegt es durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß er der ungenannte *Φράγγος* ist, womit allerdings die behauptete Simonie noch unglaubwürdiger wird. Gewiß berichtet seine Vita nichts von einer Gefangennahme und

¹⁸³⁾ H.-W. K l e w i t z, Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche in Süditalien durch das Reformpapsttum, QFIAB. 25 (1933/34) 120 f.

¹⁸⁴⁾ E r d m a n n, Kreuzzugsgedanke S. 287 Anm. 13, hat in *βουλόμενος ἐγκρατὴς τοῦ θρόνου μου γενέσθαι* das *μου* zu *αὐτοῦ* emendieren und den Satz auf Urban II. beziehen wollen. Aber selbst, wenn man sich diese Annahme zu eigen machte, bedarf es dieser Emendation nicht, da es auch im Munde Urbans einen Sinn hat, die Gewalt über den griechischen Sitz zu erlangen.

¹⁸⁵⁾ H o l t z m a n n a. a. O. S. 54; über ihn d e r s., Studien zur Orientpolitik des Reformpapsttums und zur Entstehung des ersten Kreuzzuges, HV. 22 (1925) 182 Anm. 4.

¹⁸⁶⁾ D e r s., Unionsverhandlungen a. a. O. S. 43 ff.

¹⁸⁷⁾ D e r s., Orientpolitik S. 182 Anm. 4.

¹⁸⁸⁾ Vita antiquior S. Brunonis c. 18, AA. SS. Oct. 3, 705; B. L e i b, Rome, Kiev et Byzance à la fin du XI^e siècle (1924) S. 129; W h i t e a. a. O. S. 49.

läßt ihn auch sogleich die Wahl ablehnen, aber sie hat an derartigen äußeren Vorgängen doch recht wenig Interesse und sieht in der Ablehnung nur einen Akt der Demut. So ist es nicht völlig von der Hand zu weisen, daß Bruno zunächst eine schwankende Haltung eingenommen hat — man vergleiche etwa das Verhalten Viktors III. —, bis er schließlich ablehnte¹⁸⁹⁾. Immerhin ist es bei ihm wahrscheinlicher als bei Urban II., daß eine Gefangennahme von allen Quellen mit Schweigen übergangen wurde. In Anbetracht der Tatsache, daß die Wahl Brunos nach dem Zeugnis der Quellen vorausging, läßt sich diejenige des Rangerius wohl kaum schon in den Herbst des Jahres 1089 verlegen, zumal er noch im Dezember 1091 als *electus* auftritt¹⁹⁰⁾.

Die Behandlung der Fragen um die Besetzung des Erzbistums Reggio hat uns ungebührlich lange aufgehalten. Um das Bild von den Verhältnissen der Finanzverwaltung Urbans II. noch zu vervollkommen, muß darauf hingewiesen werden, daß die Abgaben, soweit sie in den stürmischen Zeiten überhaupt gezahlt wurden, keineswegs regelmäßig einliefen. Im allgemeinen wartete man eine günstige Gelegenheit ab, sie zu übersenden, oder übergab sie (besonders den Peterspfennig) besonderen Legaten, die von Zeit zu Zeit ausgesandt wurden¹⁹¹⁾.

Das Amt des Kämmerers blieb nicht das einzige germanische Hofamt, das an der Kurie Urbans II. eine Heimat fand. In dem Schreiben an Velletri, das zum erstenmal den Begriff der „Kurie“ enthält, wird auch der erste päpstliche Truchseß, der *dapifer Formosus*, als päpstlicher Abgesandter genannt¹⁹²⁾, schon hier in einer Aufgabe, wie wir ihm noch im 12. Jh. oft begegnen werden. Welches Amt der gleichfalls erwähnte *emissarius Fornex* bekleidet hat, ist nicht klar. Aus der mit dem *dapifer* völlig gleichen Einführung seines Titels möchte ich beinahe schließen, daß es sich auch hier um ein echtes Amt¹⁹³⁾ handelt, das uns freilich sonst nicht belegt ist und m. E. wohl eher aus einer früheren Epoche der päpstlichen Verwaltung stammt.

¹⁸⁹⁾ Hier muß auch erwähnt werden, daß Bruno noch 1095 aktiv bei der Latinisierung des Bistums Squillace beteiligt war; White a. a. O. S. 52 Anm. 1.

¹⁹⁰⁾ Holtzmann, Orientpolitik S. 182 Anm. 4.

¹⁹¹⁾ Vgl. u. a. Ortlieb von Zwiefalten, Chron. l. I c. 12, MG. SS. 10, 79 f.; Lib. cens. 1, 468 Nr. 216; Kehr, Navarra und Aragon S. 57 Nr. II; Tillmann a. a. O. S. 20; Jordan, Finanzgeschichte S. 75 f.

¹⁹²⁾ Kehr, IP. 2, 104 Nr. 2; Jordan, Kurie S. 128, 142; ders., Verwaltung S. 133.

¹⁹³⁾ Jordan, Kurie S. 128 Anm. 2, möchte hierin nur eine allgemeine Bezeichnung eines päpstlichen Boten sehen.

Reinhard Elze ist der Geschichte der päpstlichen Kapelle im 12. und 13. Jh. sorgfältig nachgegangen, doch hat er die Frühzeit des Instituts der Kapläne, dessen Anfänge er in den Pontifikat Urbans II. legt, recht knapp behandelt¹⁹⁴). *Capellani* — womit an und für sich noch nicht unbedingt gesagt ist, daß es sich um päpstliche handelt! — werden in einer Konstitution für die Kardinäle aus den ersten Jahren seines Pontifikates¹⁹⁵) erwähnt und unterschreiben in einer Urk. des Papstes¹⁹⁶). Schon unter dem folgenden Papst scheint das Institut in voller Blüte zu sein, so daß wir wohl berechtigt sind, in den erwähnten *capellani* die ersten Vertreter der päpstlichen Kapelle zu sehen.

Die Wurzeln der Kapelle sind ebenfalls in den Verhältnissen der germanischen Länder zu suchen¹⁹⁷). Aus den früheren Erwähnungen päpstlicher Kapläne, wie sie Borino¹⁹⁸) und Elze¹⁹⁹) zusammengetragen haben, sind sicherlich jene eines Kaplans im Jahre 1026²⁰⁰), bei Bonizo²⁰¹) und im Ordo Romanus X²⁰²), der erst völlig eindeutig zeitlich festzulegen wäre, herauszunehmen. Aber auch der Vita des Bischofs Anselm von Lucca, der die letzten Worte Gregors VII. *ab ipsius capellanis* erfahren haben will²⁰³), wird man kein übermäßiges Gewicht beilegen dürfen, da es sich hier ohne weiteres um eine Übertragung von dem Verfasser gebräuchlichen Verhältnissen handeln kann. Es ist daher unmöglich, mit Bestimmtheit von der Existenz eines Kaplanskollegs vor Urban II. zu sprechen²⁰⁴). Die ununterbrochene Reihe päpstlicher Kapläne beginnt wiederum mit diesem Papst.

Für den Weg, den das Amt an die Kurie genommen hat, dürfte es interessant sein, daß sich in der Umgebung des päpstlichen Legaten Erzbischof Amatus von Bordeaux Kapläne nachweisen lassen²⁰⁵). Gewiß kann es sich hierbei wiederum um die Übertragung nichtkurialer Vor-

¹⁹⁴) Elze, a. a. O. S. 150; vgl. auch Jordan, Kurie S. 146.

¹⁹⁵) Kehr, IP. 1. 7 Nr. 11; vgl. dazu Klewitz, Kardinalkollegium a. a. O. S. 187 f.

¹⁹⁶) JL. 5709.

¹⁹⁷) Elze, a. a. O. S. 149.

¹⁹⁸) Quando e dove S. 233.

¹⁹⁹) A. a. O.; ders., Palatium S. 48.

²⁰⁰) Kehr, IP. 2, 25 Nr. 2; dazu auch Jordan, Verwaltung S. 114; Elze, a. a. O. S. 150 Anm. 32.

²⁰¹) Liber ad amicum, MG. Lib. de lite 1, 587.

²⁰²) Migne PL. 78, 1009.

²⁰³) Vita Anselmi Lucensis c. 38, MG. SS. 12, 24.

²⁰⁴) So Borino, a. a. O. S. 234.

²⁰⁵) Vita S. Geraldii, Comm. praevious, Migne PL. 147, 1006.

stellungen handeln, aber man muß bedenken, daß Amatus anscheinend teilweise das Personal seines Vorgängers, des Kardinals Rainer, übernommen hat und auch für die Geschichte des päpstlichen Kämmerer-amtes nicht ohne Bedeutung ist ²⁰⁶).

Wir hatten gesehen, daß das römische Richterkolleg in dem großen Abfall des Jahres 1084 zu Wibert übergegangen war. Es ist daher nicht auffällig, daß gerade unter Urban II. sich die ersten Spuren der auswärtigen ständigen Richter des Papstes finden. Schon vor seinem Pontifikat treten im päpstlichen Gericht außerhalb Roms mehrfach örtliche Richter auf, da die römischen außerhalb Roms nicht mehr erscheinen ²⁰⁷). Urban II. geht dann noch einen Schritt weiter, indem er nach weltlichem Vorbild ständige nichtrömische Richter, die ihn auf seinen Reisen begleiten, in seiner Umgebung hat; allerdings sind diese auch erst in den letzten Jahren seines Pontifikats nachweisbar ²⁰⁸).

Der Abfall von 1084 bedeutet auch für die Geschichte der päpstlichen Kanzlei einen scharfen Einschnitt, war ja Gregors. Kanzler Petrus unter den Abgefallenen. Nach der vorübergehenden Kanzleileitung durch Bruno von Segni unter Viktor III. beginnt Urban II. eine Neuordnung der alten Behörde ²⁰⁹). Ihre Leitung erhält der Diakon Johannes von Gaeta, ein Cassineser Mönch ²¹⁰), der eine Reihe von Neuerungen einführt. Er setzt eine neue Epoche für die Berechnung der Indiktion und ein neues Datum für den Jahresanfang fest ²¹¹) und ist um die Pflege des Cursus bemüht. Der unter ihm arbeitende nichtrömische Notar Lanfrank, der ihn auch in der Kanzleileitung vertritt, schafft die neue kuriale Minuskel, deren Elemente in die ausgebildete päpstliche Minuskel des 12. Jhs übergehen, und schließt damit das päpstliche Urkundenwesen enger an das übrige Abendland an ²¹²).

Eigenartig ist die Bezeichnung *prosignator*, die Johannes zunächst trägt ²¹³), bis er den gewöhnlichen Titel *cancellarius* führt ²¹⁴). Für sie lassen sich Parallelen im abendländischen Bereich nicht feststellen, und

²⁰⁶) Sydow, a. a. O. S. 57 Anm. 30.

²⁰⁷) Hirschfeld, a. a. O. S. 535.

²⁰⁸) Ebd. S. 537 f.

²⁰⁹) Darüber zuletzt Jordan, Verwaltung S. 133 f.

²¹⁰) Santifaller, Saggio S. 208 f.; über ihn R. Krohn, Der päpstliche Kanzler Johannes von Gaeta (Gelasius II.) (phil. Diss. Marburg 1918).

²¹¹) Ch. Higounet, Le style pisan, Le Moyen-Age 58 (1952) 39.

²¹²) Kehr, Scrinium S. 104 f.; Santifaller, a. a. O. S. 214 ff.

²¹³) Bis 1089 Sept. 21 (JL. 5410).

²¹⁴) Zuerst 1089 Juli 1 (JL. 5401).

auch die Erklärungsversuche vermögen m. E. nicht voll zu befriedigen²¹⁵⁾. Man muß vielleicht nach Vorbildern außerhalb des Abendlandes suchen, aber alle meine Versuche, eine Entsprechung zu finden, sind bisher fehlgeschlagen.

Eingehende Untersuchungen²¹⁶⁾ haben erwiesen, welche Bedeutung das Gegenpapsttum Wiberts für die Entwicklung des Kardinalskollegs gehabt hat. Die Kardinäle waren zu den wichtigsten Stützen des Reformprogramms geworden, und erst im Verlauf des Pontifikats Gregors VII. war ihr Einfluß bis auf einige wenige zurückgedrängt worden. Gewiß kann man noch nicht von einem geschlossenen Kolleg sprechen, und die Spannungen zwischen Bischöfen und niederen Ordines zeigten sich nicht zuletzt in jenem nun schon oft herangezogenen Konflikt des Jahres 1084, indem es bis auf Johannes von Porto gerade die Angehörigen der unteren Kardinalsordines waren, die Gregor verließen²¹⁷⁾; auch die niederen Kardinäle, die ihm treu blieben, suchten ihren Einfluß zu stärken, wie sich an den kirchenrechtlichen Sammlungen erweist²¹⁸⁾.

Es ist nur natürlich, wenn Wibert für die ihm mangelnden Kardinalbischöfe, bei denen er auch in der Folgezeit nur wenig Glück hatte, sich in den Kardinalpriestern ein Gegengewicht zu schaffen suchte und ihren Forderungen nach einer engeren Mitarbeit in der Kirchenregierung weitgehend entgegenkam²¹⁹⁾. Gerade von der Haltung der römischen Kardinäle hing ja weitgehend die Stärke der Stellung des Papstes in der Stadt ab. Die von Gregor VII. wieder unterdrückte Sitte der Kardinalsunterschriften unter den päpstlichen Urkk. wird unter ihm wieder aufgenommen und konsequent durchgeführt²²⁰⁾. Eine ähnliche Bedeutung wie für die Priester hat der Pontifikat Wiberts auch für die Entwicklung des Kardinaldiakonats, da auch diese jetzt einen Platz neben jenen behaupten können; in den Unterschriften der päpstlichen Urkk. treten auch sie auf²²¹⁾. In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß das erstarkte Reformpapsttum ein gewisses Bedürfnis nach einem Ratskolleg hatte, das einerseits den Domkapiteln, andererseits den Großen an den bedeutenden Höfen zur Seite gestellt werden konnte.

²¹⁵⁾ K e h r, *Scrinium* S. 106 Anm. 2.

²¹⁶⁾ K l e w i t z, *Kardinalkollegium*.

²¹⁷⁾ K l e w i t z, a. a. O. S. 166 f.

²¹⁸⁾ Ebd. S. 165.

²¹⁹⁾ Ebd. S. 174 f.

²²⁰⁾ Ebd. S. 167.

²²¹⁾ Ebd. S. 184.

Das Laterankapitel als rein auf die Stadt Rom bezogene Institution hätte diese Rolle nicht übernehmen können.

Der rechtmäßige Papst Urban II. konnte nicht anders, als diese Entwicklung seinerseits zu übernehmen und in seine Kirchenpolitik einzubauen²²²). Dabei muß jedoch, wie schon oft gefordert wurde²²³), auch die Entstehung des Konsistoriums eingehender untersucht werden. Denn von einem Konsistorium läßt sich ja erst dann sprechen, wenn der Papst zusammen mit den Kardinälen Gegenstände behandelt und entscheidet, die sonst der Synode vorbehalten waren. Dabei spielt es keine Rolle, daß die technische Bezeichnung *consistorium* erst später in Gebrauch kommt. Denn das Wort, das zunächst den Ort, an dem die kaiserlichen Räte ihre Beratungen abhalten, sowie auch den kaiserlichen Rat selbst bezeichnet²²⁴), wird noch bis in das 12. Jh. hinein auch an der Kurie in gleicher Bedeutung, besonders für den Lateranpalast, verwendet²²⁵).

Schon unter Viktor III. läßt sich ein Anwachsen des Einflusses der Kardinäle feststellen; gerade in seiner schwankenden Haltung war er, soweit die spärlichen Quellen das zu erkennen zulassen, gezwungen, Anlehnung bei den Kardinälen zu suchen. Die Regelung seiner Nachfolge in Montecassino geschieht so z. B. unter ihrer ausdrücklichen Mitwirkung²²⁶). Das ist umso bedeutender, als Oderisius ja bereits Pfalzdiakon war und sich hier der Anteil der Kardinäle bei Angelegenheiten, die Angehörige des Kollegs betrafen, abzuzeichnen beginnt. Gerade diese Tatsache spricht m. E. auch dafür, daß der Zusammenschluß des Kollegs einschließlich der Kardinaldiakonen im Fortschreiten begriffen ist. Wibert ist ja auch hier vorangegangen, und Urban II. ist ihm gefolgt, wobei die Unterschriften von Kardinaldiakonen unter den päpstlichen Urkk., wie sie in dieser Zeit aufkommen, eine deutliche Sprache

²²²) Ebd. S. 167, 184 ff. Fliche, *Réforme* S. 208 f., sieht darin nur eine Folge der Lehren, die Urban aus dem Ereignis von 1084 gewonnen hätte, und beachtet den Einfluß Wiberts nicht.

²²³) Zuletzt Jordan, *Kurie* S. 149.

²²⁴) *Thesaurus linguae Latinae* 4 (1906—09) 473; Du Cange-Favre 2 (Neudr. 1937) 518.

²²⁵) JL. 4500 (Alexander II. 1063); JL. 5908 (Paschalis II. 1102 April 15); vgl. dazu J. B. Sägmüller, *Die Thätigkeit und Stellung der Cardinäle bis Papst Bonifaz VIII.* (1896) S. 99.

²²⁶) Chron. Casin. l. III c. 73, MG. SS. 7, 753. Die Beratungen wegen eines Kreuzzugs *cum episcopis et cardinalibus*, ebd. l. III. c. 71, SS. 7, 751, wird man jedoch hier nicht heranziehen können, vgl. A. Fliche, *Le Pontificat de Victor III* (1086—1087), RHE. 20 (1924) 410.

reden ²²⁷). Gewiß mag es dabei nicht ohne Schwierigkeiten abgegangen sein und Urban sich nur zögernd zu einer vollen Einbeziehung der Diakone entschlossen haben, aber er konnte der Entwicklung doch nicht widerstehen, so daß schließlich am Ende seines Pontifikats das Kolleg, wie es sich mit Paschal II. festgefügt zeigt, sich wohl endgültig gebildet hat ²²⁸). Zu Kardinalsubdiakonen, wozu Ansätze vorhanden waren, ist es nicht gekommen ²²⁹).

Um zu einem klaren Urteil über das Konsistorium Urbans II. zu gelangen, gilt es zunächst, alle Akte auszuschalten, die den Charakter einer Gerichtsverhandlung haben. Denn wir verstehen unter dem Konsistorium im engen Sinne gewissermaßen eine verkleinerte Synode, einen synodalen Ausschuß, der sich in dem Zeitpunkt als notwendig erwies, als die römische Synode mehr und mehr aus ihrer provinziellen Gebundenheit herauswuchs und schließlich zum allgemeinen Konzil des MA. wurde, das nun natürlich nicht mehr regelmäßig zusammentreten konnte und daher einen Ersatz erforderte. Es sind also zwei Linien, die bei der Entstehung des Konsistoriums zusammentreffen: das Erstarken des Kardinalskollegs und die Erweiterung der alten römischen Synode. Parallel dazu läuft jedoch die immer stärkere und schließlich alleinige Heranziehung der Kardinäle zum Gericht des Papstes, bei dem sie die geistlichen Beisitzer stellen ²³⁰). Damit ist angedeutet, daß unter den weiteren Begriff des Konsistoriums alle Beratungen des Papstes mit den Kardinälen fallen, wenn auch das entscheidende Gewicht auf jene Entscheidungen „synodaler“ Natur zu legen ist.

Es ist m. E. höchst bedeutsam, daß Urban II. schon früh die Fragen der Exkommunikation von Kaiser und Königen und der Bischöfe nur noch mit den Kardinälen berät ²³¹). Noch Gregor VII. hatte dafür entweder die Synode herangezogen oder den Bann wenigstens in einer großen Feierlichkeit ausgesprochen, während Urban II. anscheinend eine

²²⁷) Vgl. Klewitz, Kardinalkollegium S. 184 ff.; dazu ders., Montecassino S. 43 Anm. 2.

²²⁸) Klewitz, Kardinalkollegium S. 189.

²²⁹) Ebd. S. 190 ff.; dazu Elze, a. a. O. S. 154 Anm. 52.

²³⁰) Hirschfeld, a. a. O. S. 457 f. An Beispielen seien angeführt: Kehr, IP. 8, 282 Nr. 6; JL. 5470, 5519, 5693; Kehr, ebd. S. 156 Nr. 151.

²³¹) Es ist ein Irrtum, wenn Hefele-Leclercq 5/1, 342 ff. die Bestätigung der Exkommunikationen Gregors VII. 1089 *fratrum nostrorum communicato consilio* (JL. 5393/94; Brackmann, GP. 2 a, 130 Nr. 24; 299 Nr. 16) auf eine römische Synode bezieht, da eine solche uns nicht bekannt ist und auch nicht zur Erklärung herangezogen werden muß.

Beratung mit den Kardinälen für genügend ansah²³²⁾. Ebenso lassen sich unter ihm Entscheidungen in strittigen Bischofswahlen²³³⁾, über Exemption²³⁴⁾ und die Bistumsorganisation²³⁵⁾ nachweisen, bei denen ausdrücklich der Rat der Kardinäle erwähnt wird, ohne daß eine Synodalentscheidung getroffen war. Es ist auch kein Zufall, daß der Brauch der Kardinalsunterschriften jetzt wieder in verstärktem Maße aufgenommen wird, wie auch die schon erwähnte Satire des Garsias von Toledo ein Beleg für den Einfluß einiger bedeutender Kardinäle ist²³⁶⁾. Wenn Anselm von Canterbury schließlich *coram senatu* von Urban II. mit hohen Ehren bedacht wird²³⁷⁾, so ist darunter sicherlich das Kardinalskolleg zu verstehen, das ja schon seit längerer Zeit mit dem alt-römischen Senat verglichen wurde.

Freilich ist der Personenkreis dieses Urkonsistoriums noch nicht scharf abgegrenzt. Schon J o r d a n hat darauf hingewiesen²³⁸⁾, daß Papst und Gegenpapst gezwungen waren, ihre Stellung in der umkämpften Stadt auch auf den Schutz durch die römischen Geschlechter zu stützen. So ist es nicht verwunderlich, wenn öfters ihre Mitwirkung bei der Regierung der Kirche eigens erwähnt wird, wobei es sich nicht nur um Fragen der Verwaltung des Kirchengutes, sondern sehr wohl auch um solche rein kirchenrechtlicher Natur handelt²³⁹⁾. Diese Tatsache besagt aber m. E. auch, daß man ihrer Nennung kein allzugroßes Gewicht beilegen darf; denn von einer beratenden oder gar beschließenden Mitwirkung kann im letzteren Falle natürlich keine Rede sein. Mit ihrer Nennung soll ausgedrückt werden, daß die fragliche Entscheidung in Gegenwart aller Mitglieder des päpstlichen Hofstaats ausgesprochen

²³²⁾ Weitere Beispiele: König von Frankreich 1097—1099, JL. 5774; Wireodus, kaisertreuer Abt von St.-Hubert, 1098, Chron. s. Huberti Andagin. c. 91, MG. SS. 8, 624.

²³³⁾ Halberstadt 1094, JL. 5505; Arras 1094, Gesta quibus Atrebatensium civitas . . . in antiquam reformatur dignitatem, Migne PL. 162, 637 f.

²³⁴⁾ Burgos 1096, JL. 5653.

²³⁵⁾ Korsika 1091/1092, K e h r, IP. 3, 320 Nr. 7; 321 Nr. 9; Pallium für Dôle 1093, JL. 5475.

²³⁶⁾ Vgl. auch J o r d a n, Kurie S. 134.

²³⁷⁾ Wilhelm v. Malmesbury, Gesta pont. Angl. l. I § 52, ed. Hamilton S. 97.

²³⁸⁾ Kurie S. 134 f.

²³⁹⁾ Velletri 1089, K e h r, IP. 2, 104 Nr. 2; Unterstellung von Aversa unter Neapel 1088, ebd. 8, 282 Nr. 6; Korsika 1091/92, ebd. 3, 320 Nr. 7; 321 Nr. 9; Arras 1094, s. o.; Halberstadt 1094, JL. 5505/6; Streit zwischen Tours und Dôle 1094, JL. 5519; Streit zwischen Lyon und Sens 1099, JL. 5788; vgl. auch Hirschfeld, a. a. O. S. 546.

wurde; vielleicht klingt auch der Versuch mit, die römische Rechtmäßigkeit des Papsttums Urbans klarer hervortreten zu lassen.

Wir sind am Ende unserer Betrachtungen über die Maßnahmen Urbans II., dessen Pontifikat einen folgensweren Einschnitt in der Entwicklung der römischen Kirchenverwaltung bringt. Dieser Papst ist, wie dargelegt wurde, der Schöpfer der neuen Organisation der Kurie, die nunmehr nach dem Vorbild der weltlichen Verwaltung umgebaut wird. Dabei liegt der entscheidende Vorgang schon im Pontifikat Gregors VII. mit dem großen Abfall des Jahres 1084, und es darf auch der Einfluß des Gegenpapsttums nicht unterschätzt werden, aber es bleibt doch klar erkennbar, daß Urban II. aus teilweise schon unter seinen Vorgängern erkennbaren Tendenzen wohl wesentlich auf Grund der äußeren Lage die notwendigen Konsequenzen gezogen hat. Somit kann auf Grund der Strukturänderungen von seiner Regierung ab die Verwaltung der römischen Kirche mit vollem Recht mit dem Namen bezeichnet werden, der ihr unter ihm erstmals beigelegt wurde: *curia Romana*.

III.

Der Nachfolger Urbans II., Paschalis II., konnte von seinem Vorgänger eine Kurie übernehmen, die alle wesentlichen Keime des späteren großen Organismus aufwies. Alle die Einrichtungen, die unter Urban II. in Ansätzen festgestellt werden konnten, erstarken unter ihm und seinen Nachfolgern allmählich und werden in ihrer Wirksamkeit immer klarer sichtbar.

Eine der wichtigsten Neuschöpfungen Urbans II. war das Amt des Kämmerers gewesen. Paschalis II. übernahm den Kämmerer seines Vorgängers, den Cluniazensermönch Petrus, der sich unter ihm noch bis zum Jahre 1108 nachweisen läßt ²⁴⁰⁾. Es ist auch möglich, daß er der *Petrus camerarius* ist, der in einem Schreiben an König Heinrich I. von England vom 21. November 1108 erwähnt wird ²⁴¹⁾, wenngleich darunter auch ein englischer Kämmerer Petrus gemeint sein kann.

Auf jeden Fall wird daran festzuhalten sein, daß ein großer Teil der päpstlichen Finanzgeschäfte weiterhin über Cluny abgewickelt wurde, da fast alle Quellenstellen, die Petrus erwähnen, ihn in Frankreich zeigen. Wir wissen zwar über die Finanzverwaltung in den späteren

²⁴⁰⁾ Sydow, a. a. O. S. 57; Jordan, Finanzgeschichte S. 94 ff.

²⁴¹⁾ JL. 6213.

Jahren des Pontifikats Paschalis II. nichts, aber es ist doch auffällig, daß unter seinem Nachfolger Gelasius II. wieder ein Franzose als Kämmerer genannt wird, Durandus, der in einem in Südfrankreich geschlossenen Vergleich zwischen Bischof Guido von Lescar und Abt Pontius von Cluny als Zeuge auftritt²⁴²). Er ist sonst unbekannt, so daß es unsicher bleibt, ob er das Amt schon unter Paschalis II. versehen hat oder erst von Gelasius II. bestellt wurde. Für letztere Vermutung spricht, daß unter Calixt II. ein neuer Kämmerer nachzuweisen ist und der spätere Brauch das Amt bei jedem Pontifikatswechsel neu besetzte.

Bei der Kammer Paschals II. werden wir schon mit gewissen Anfängen einer Behörde rechnen müssen. Dafür scheint mir sowohl die Erwähnung des Kämmerers Tiberius bei der Einsammlung des Peterspfennigs in England 1101 und 1103²⁴³) als auch die Tatsache zu sprechen, daß die Nennung eines *serviens domni Petri camerarii*²⁴⁴) darauf schließen läßt, daß Petrus die Kammer nach cluniazensischem Vorbild aufgebaut hat, wo dem Kämmerer ebenfalls ein Gehilfe beigegeben war²⁴⁵). Tiberius wird allerdings nur einmal als *camerarius*, dann aber als *dapifer* bezeichnet. Es ist sicherlich ebenso denkbar, daß er Truchseß war und nur einmal fälschlich als Kämmerer bezeichnet wurde. Denn es ist zweifellos zu beachten, daß das Truchsessenamnt anscheinend schon von Anfang an eng mit der Kammer verbunden war und die *dapiferi* meistens in Urkk. auftreten, die aus dem Sachbereich der Kammer stammen²⁴⁶). In diesem Zusammenhang muß auch der *thesaurarius Petrus* erwähnt werden, den Gelasius II. im Jahre 1118 mit dem Kardinal Petrus zum Sammeln von Geldern nach Spanien sandte und der wohl ebenfalls zum „Personal“ der Kammer zu zählen ist²⁴⁷).

Dank den Forschungen der letzten Jahrzehnte liegt die Geschichte der Kammer unter Calixt II. nunmehr in hellem Licht²⁴⁸). Der burgundische

²⁴²) Jordan, a. a. O. S. 98; dazu Sydow, a. a. O. S. 59.

²⁴³) Jordan, Kurie S. 107 Anm. 2; dazu Sydow, a. a. O. S. 58; Tiberius wird in JL. 5883 von 1101 Februar 24 als *familiaris* bezeichnet.

²⁴⁴) Jordan, Finanzgeschichte S. 95.

²⁴⁵) Sydow, a. a. O. S. 49.

²⁴⁶) Für die Frühzeit Kehr, IP. 2, 104 Nr. 2; Liber censuum a. a. O. 1, 407 Nr. 132; vgl. auch Jordan, Kurie S. 142 f.

²⁴⁷) JL. 6645; dazu G. Säbekow, Die päpstlichen Legationen nach Spanien und Portugal bis zum Ausgang des XII. Jhs (phil. Diss. Berlin 1931) S. 37

²⁴⁸) Vor allem Jordan, Finanzgeschichte S. 83 ff., 98 f.; ders., Kurie S. 139 ff.; Sydow, a. a. O. S. 59 ff. Erdmann, Mauritius Burdinus (Gregor VIII.), QFIAB. 19 (1927) 241 Anm. 3, hat Bedenken gegen die Echt-

Papst bestellt zum Kämmerer wieder einen Mönch von Cluny, Stephan von Besançon, und gerade unter ihm wird die Bindung der päpstlichen Kammer an die große Abtei besonders deutlich, so daß sie schließlich direkt *camera et asseda* des Papstes genannt wird²⁴⁹); aber auch darüber hinaus erscheint Cluny und seine Kammer immer wieder in der Rolle eines päpstlichen Finanzinstituts²⁵⁰). Der Kämmerer Stephan wird m. W. zum letztenmal 1121 auf einer Reise in Spanien erwähnt²⁵¹), ohne daß zu sagen ist, ob er dort im Interesse der Kurie oder seines Klosters, das aus Spanien ja bedeutende Zinse bezog, tätig war.

Mit der Verlagerung des Schwergewichts der päpstlichen Regierung nach Italien scheint das Band zwischen der päpstlichen Kammer und Cluny, das anscheinend doch etwa 25 Jahre bestanden hat, gelöst worden zu sein. Denn schon 1123 werden gleich zwei Kämmerer genannt, Guido und Alfano, die anscheinend nebeneinander tätig waren²⁵²). Dabei ist es nicht sicher, ob Alfano, dessen Grabmal in S. Maria in Cosmedin erhalten ist, wirklich Kämmerer in unserem Sinne und nicht bloß „Kammerherr“ gewesen ist; bei Guido wird man es wohl annehmen dürfen.

Es scheint so, als ob der Brauch, den Kämmerer mit jedem Papst zu wechseln, schon in der Frühzeit der Kammer bestanden hat. Denn bereits 1127 tritt unter Honorius II. ein neuer *camerarius apostolici* mit Namen Johannes auf, der verschiedene Besitzungen erwirbt, aber in den Jahren 1136—1157 mehrfach als *quondam camerarius domini papae* in Velletri nachzuweisen ist; auch er war also anscheinend unter Inno-

heit des Calixtbriefes JL. 6852 an den in Trier weilenden Kämmerer Stephan angemeldet, ohne sie näher zu begründen; es fragt sich allerdings, ob es sich um eine völlige Fälschung oder um Interpolation handelt.

²⁴⁹) Hist. Compostel. I. II c. 14, ed. H. Florez, España sagrada 20 (1765) 286.

²⁵⁰) Ebd. I. II c. 10, a. a. O. S. 272; c. 11, a. a. O. S. 275; c. 15, a. a. O. S. 289; c. 16, a. a. O. S. 290 ff. Bei J. Haller, Das Papsttum, Idee und Wirklichkeit, 2/2 (1939) 541, sind die Tatsachen und Daten völlig durcheinander gekommen, und Klewitz, Reformpapsttum S. 396 Anm. 4, ist ihm leider teilweise gefolgt. Zunächst hat sich Haller durch einen Druckfehler bei Jordan, Finanzgeschichte S. 99 (dazu Sydow a. a. O. S. 59 Anm. 38) verleiten lassen, den Vorgang von Morlaas in das Jahr 1116 zu verlegen, obwohl es sich um Gelder für Calixt II. handelt; zudem wird Stephan 1123 nicht namentlich genannt (dazu Sydow, a. a. O. S. 63 f.). Der Schatz in Cluny konnte dem Papst wohl nützen, wie meine Untersuchungen wohl bewiesen haben dürften.

²⁵¹) Hist. Comp. I. II c. 29, a. a. O. S. 313.

²⁵²) Dazu Sydow, a. a. O. S. 60 ff.

zenz II. oder Anaklet II. nicht mehr tätig. Interessant dabei ist, daß Johannes zunächst wohl Laie war und erst später Kleriker wurde²⁵³).

Die enge Verbindung des Kämmereramtes mit dem Papst zeigt sich auch im Titel des Kämmerers, der schon seit Petrus *camerarius domini papae* genannt wird. Einen wertvollen Einblick gewährt uns hier die Chronik von Morigny, die davon spricht, daß der Kämmerer Stephan die *privata curia* des Papstes geleitet habe²⁵⁴), wenn auch unklar ist, was unter dieser Privatkurie zu verstehen ist; denn man könnte auch an die Leitung des päpstlichen Haushalts denken, dem der Kämmerer ja auch später vorstand, ohne das Zeugnis für die Existenz eines päpstlichen „Privatkabinetts“ in Anspruch zu nehmen. Auf der anderen Seite steht wohl der starke Einfluß des Kämmerers auf die Kirchenpolitik außer Frage, so daß schon die Chronik von Morigny einen gewissen Gegensatz zwischen Kammer und Kardinalskollegium erkennen läßt. Dieser Gegensatz wird in einer englischen Quelle vom Jahre 1123 deutlich sichtbar²⁵⁵). In diesen nichtkurialen Quellen wird auch zum erstenmal völlig eindeutig das Wort *camera* für die Behörde des Kämmerers gebraucht, während ältere Erwähnungen, wie wir gesehen haben, das nicht klar werden lassen²⁵⁶). Als Empfangsstelle für die Aufgaben an die Kurie fungiert in den päpstlichen Urkk. nach dem alten Formular freilich weiterhin das *Lateranense palatium*.

Während über den oder die Kämmerer Innozenz' II. bisher nichts bekannt ist, bringt uns Boso wenigstens einen Beleg über die Arbeit seiner Kammer, die die jährlichen Gehälter für die *indices* und Advokaten der Stadt Rom auszahlt²⁵⁷). Auch von seinem Gegner Anaklet II. ist nichts erhalten. Immerhin ist es beachtlich, daß unter ihm der kirchliche Besitz als ein solcher der *curia* bezeichnet wird²⁵⁸).

Aus der Bezeichnung des Guido als *Romanae curiae camerarius*²⁵⁹) hat man den Schluß ziehen wollen, es habe neben der päpstlichen Kammer bereits eine besondere Kammer des Kardinalskollegiums ge-

²⁵³) Jordan, Finanzgeschichte a. a. O. S. 102.

²⁵⁴) La Chronique de Morigny l. II c. 9, ed. L. Mirot (1909) S. 32; dazu Jordan, Kurie S. 140 f.

²⁵⁵) Hugo Eboracensis, Hist. quattuor. archiep. Eboracens. ed. Raine, The Historians of the Church of York 2 (SS. rer. Brit. 71 [1886]) 205; dazu Jordan, Finanzgeschichte S. 101.

²⁵⁶) Vgl. auch Sydow a. a. O. S. 65.

²⁵⁷) Liber pontificalis ed. Duchesne 2 (1892) 383.

²⁵⁸) JL. 8417; die Zustimmung *curie nostre* in JL. 8419 bezieht sich wohl auf das Konsistorium.

²⁵⁹) Kehr, IP. 6b, 324 Nr. 10.

geben, deren erster uns bekannter Vorstand eben Guido gewesen sei ²⁶⁰). Nun setzt m. E. eine eigene Finanzverwaltung der Kardinäle voraus, daß diese ständige Einnahmen besaßen, deren Verteilung die Kardinalskammer übernahm. Davon ist uns nichts bekannt, und noch weit über ein Jahrhundert später, im Jahre 1272, wird die Überweisung der Hälfte des sizilischen Census an die Kardinäle ausdrücklich als Sonderregelung bezeichnet ²⁶¹). Erst am Ende des 13. Jh.s wird eine Kammer des Kardinalskollegiums, die nicht nur diese Einnahmen, sondern auch die übrigen zu gewissen Teilen den Kardinälen überlassenen päpstlichen Einkünfte verteilt, nachweisbar ²⁶²). Freilich scheint schon Cencius vor seiner Bestellung zum päpstlichen Kämmerer die Gelder, die dem Kollegium zufließen, als Kämmerer der Kardinäle verteilt zu haben, so daß man die Anfänge dieses Amtes früher ansetzen muß ²⁶³), obwohl eingehendere Forschungen über das 13. Jh. hier noch größere Klarheit bringen müßten. Aber aus der Erwähnung des *Romanae curiae camerarius Guido* läßt sich m. E., wie ich an anderer Stelle gezeigt habe ²⁶⁴), noch nicht darauf schließen, daß in der Frühzeit schon ein derartiges Amt bestanden hat.

Die Frage des Bestehens einer Kardinalskammer muß jedoch noch nach einer anderen Seite hin untersucht werden. Denn es steht fest, daß den Kardinälen Geldspenden in oftmals beträchtlicher Höhe gemacht worden sind. Gerade die *Historia Compostellana* gibt hier wichtige Hinweise, wie freigebig der ehrgeizige Erzbischof Diego von Compostela die Kardinäle bedacht hat ²⁶⁵). Die Verteilung dieser Geschenke geschieht im allgemeinen derart, daß der Papst den weitaus größten Teil und die Kardinäle den Rest erhalten. In ähnlicher Weise werden auch die Summen aufgeteilt, die 1120 und 1121 von den Genueser Abgesandten dem Papst und den Kardinälen versprochen werden ²⁶⁶). Aber in beiden

²⁶⁰) Jordan, Finanzgeschichte S. 100; ders., Kurie S. 142, dazu Sy-dow a. a. O. S. 61 ff.

²⁶¹) Liber Censuum a. a. O. 1, 27; dazu J. P. Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums (1895) S. 3 f.; P. M. Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden über die Camera collegii cardinalium (1898) S. CXXVIII.

²⁶²) Baumgarten a. a. O. S. XLIII.

²⁶³) F. Geisthardt, Der Kämmerer Boso (1936) S. 82.

²⁶⁴) Sy-dow a. a. O. S. 62 f.

²⁶⁵) Hist. Comp. I. II c. 15, a. a. O. S. 288; I. II c. 16, ebd. S. 290; I. II c. 19, ebd. S. 296 f.; I. II c. 64, ebd. S. 397, 400; I. III c. 10, ebd. S. 490. Vgl. auch Ekkehard, Chron. (Heinrich V. 1111), MG. SS. 6, 245.

²⁶⁶) Kehr, IP. 6 b, 323 Nr. 6; Ann. Genovesi, ed. L. T. Belgrano 1 (Fonti per la storia d'Italia 10, 1890) 20 Anm. 1.

Fällen wird auch eindeutig klar, daß es sich einerseits um außergewöhnliche Einnahmen, ja in gewissem Sinne um Bestechungsgelder handelt, die nicht nur an die Kardinäle, sondern auch an andere geistliche und weltliche Würdenträger der Kurie verteilt werden, ohne daß an eine gemeinsame Verteilungsstelle auch nur für das Kardinalskollegium gedacht werden kann. Zudem wendet sich Erzbischof Diego auch zuweilen nur an den Kardinal Deusdedit, der ihm als Compostelaner Kanoniker besonders nahestand, und übersendet ihm Geld *ad sedandam curiam*²⁶⁷).

Man wird bei derartigen Benediktionen, wie der *terminus technicus* für solche Sendungen lautete, nicht unbedingt daran denken müssen, daß alle Kardinäle bedacht wurden, sondern oftmals nur die Beeinflussung der wichtigsten Persönlichkeiten annehmen dürfen. Die Bestechlichkeit und Käuflichkeit der Kurie läßt sich ja nicht nur aus der polemischen Literatur belegen, sondern wird auch sonst als eine gegebene Tatsache berichtet²⁶⁸). Wie oft dann die Spende der Petenten und der päpstliche Gunsterweis Hand in Hand gingen, zeigen manche Quellenstellen ganz deutlich²⁶⁹), wenngleich selbstverständlich auch mit den reichlich fließenden Gaben an den Papst nicht stets ein handgreiflicher Wunsch verbunden war²⁷⁰). Zu einer drückenden Last waren auch die Palliumtaxen geworden, die bei der Abholung des erzbischöflichen Palliums in Rom, wie sie sich seit Alexander II. und Gregor VII. durchgesetzt hatte, zu zahlen waren und eine wohl beachtliche Höhe hatten²⁷¹).

²⁶⁷) Hist. Comp. I. II c. 44, a. a. O. S. 337; I. II c. 76, ebd. S. 425 f.

²⁶⁸) Vgl. u. a. an seltener zitierten Beispielen Ivo von Chartres an B. Richard von Albano, Ep. 133, Migne PL. 162, 142; Hist. Mediolan. c. 48 bis, Murat.² 5/3, 31; Gesta abb. Trud. I. XII c. 3 u. 4, MG. SS. 10, 306; dazu auch Haller a. a. O. S. 8 f. u. 541; De restauratione abbatiae s. Martini Tornac. cont. c. 9, MG. SS. 14, 321; Vita S. Godefridi I. II c. 14/15, AA. SS. Nov. 3, 922. Nur Wilhelm von Malmesbury, Gesta reg. Angl. I. V § 435, ed. Stubbs 2 (SS. rer. Brit. 90 [1889]) 507 hat über Calixt II. ein merkwürdig günstiges Urteil. Ebenso ist Suger in der Vita Ludovici c. 9 über Paschalis II. des Lobes voll; Vie de Louis le Gros, ed. A. Molinier (1887) S. 25.

²⁶⁹) Vgl. z. B. noch Wilhelm v. Malmesbury a. a. O. I. V § 406, ed. Stubbs 2, 482; Chron. Casin. I. IV c. 83, MG. SS. 7, 804; Hist. Comp. I. II c. 63, a. a. O. S. 394; JL 7487-(jetzt bei J. Ramackers, PU. in Frankr. N.F. 2 [1937] 66 Nr. 11); Guibert de Nogent, Histoire de sa vie I. III c. 4, ed. G. Bourgin (1907) S. 143.

²⁷⁰) Eine Übersicht von Gaben aus Spanien und Katalonien gibt Kehr, Prinzipat S. 63 f.

²⁷¹) Jordan, Finanzgeschichte S. 81; C. B. Graf von Hacke, Die Palliumverleihungen bis 1143 (phil. Diss. Göttingen 1898) S. 130, 135 f., Th. Gottlob, Der kirchliche Amtseid der Bischöfe (1936) S. 46.

Die Vorwürfe erstreckten sich bis auf die päpstlichen Legaten, für deren Unterhalt ja die besuchten Kirchen aufkommen mußten ²⁷²⁾.

Über die unregelmäßig einlaufenden Einkünfte aus den Zinsen der päpstlichen Schutzklöster ²⁷³⁾ haben wir auch weiterhin außer den stereotypen Formeln der Privilegien kaum Nachrichten. Interessant ist die Bestimmung eines Privilegs Calixts II. für das Kloster des hl. Saturnin an der Valira im Bistum Urgel von 1119, nach welcher der Zins probe-weise zunächst für acht Jahre festgesetzt wurde ²⁷⁴⁾; nach Ablauf dieser Frist wurde die Summe auf ein Achtel reduziert ²⁷⁵⁾, um unter Hadrian IV. 1156 wieder in der Höhe der ersten Urkunde für ebenfalls acht Jahre angesetzt zu werden ²⁷⁶⁾.

Weitaus wichtiger als die meist geringen Schutzzinse waren für den päpstlichen Finanzhaushalt die großen Abgaben der Staaten, die Gregor VII. und Urban II. in ihr System hatten einfügen können, soweit die spärlichen Nachrichten ein Urteil zulassen. Das Lehnverhältnis der Normannen zum Papsttum blieb erhalten, ohne daß hier auf die Entwicklung im einzelnen eingegangen werden kann ²⁷⁷⁾; der Zins wurde 1130 durch Anaklet II. auf 600 *schifati* festgelegt ²⁷⁸⁾ und wurde in dieser Höhe 1139 durch Innozenz II. übernommen ²⁷⁹⁾. Das alte Schutzverhältnis der Grafen von Barcelona wurde unter Raimund Berengar III. 1116 auf ganz Katalanien ausgedehnt und der Zins auf 30 Morabutinen festgesetzt ²⁸⁰⁾. Ebenso kam der Zins aus Aragon wohl regelmäßig ein ²⁸¹⁾.

Die Markgräfin Mathilde hatte noch 1102 ihre Schenkung wiederholt, wenngleich die Kurie zunächst nicht viele Vorteile daraus zog ²⁸²⁾. Immerhin brachten die mathildinischen Güter, um die noch lange er-

²⁷²⁾ Beispiele: Hist. Comp. I. II c. 1, a. a. O. S. 253; I. II c. 7, ebd. S. 267; I. III c. 7, ebd. S. 267; I. III c. 27, ebd. S. 525; JL. 7810; Leodicensium epistola adversus Paschalem papam c. 7, MG. Lib. de lite 2, 459.

²⁷³⁾ Vgl. z. B. Vita Mathildis, Murat.² 5/2, 110.

²⁷⁴⁾ Kehr, PU. I. Sp. 1, 309 Nr. 44.

²⁷⁵⁾ Ebd. 1, 311 Nr. 46.

²⁷⁶⁾ Ebd. 1, 350 Nr. 72.

²⁷⁷⁾ Jordan, Lehnswesen S. 83 f.

²⁷⁸⁾ Kehr, IP. 8, 37 Nr. 137.

²⁷⁹⁾ Ebd. S. 42 Nr. 159.

²⁸⁰⁾ JL. 6524.

²⁸¹⁾ Kehr, Aragon und Navarra S. 55 Nr. 1; 57 Nr. 2, 42 ff.; dazu gehört vielleicht auch JL. 6645, die von der Entsendung von zwei Legaten nach Spanien zum Geldeinsammeln berichtet.

²⁸²⁾ Jordan a. a. O. S. 48.

bittert gekämpft werden sollte, bei ihrer Verleihung an Kaiser Lothar im Jahre 1133 einen beachtlichen Zins ²⁸³). Auf der anderen Seite steht auch die immer stärkere lehensrechtliche Durchdringung des Kirchenstaates ²⁸⁴); sie muß hier wenigstens gestreift werden, da schon um die Mitte des Jh.s ja die Kammer eine führende Rolle in der päpstlichen Territorialpolitik spielt.

Der Peterspfennig, der unter Urban II. noch gewisse Schwierigkeiten gemacht hatte, wurde anscheinend mit einer gewissen Regelmäßigkeit, wenn es auch hier nicht ohne Reibungen abging, von päpstlichen Beauftragten gesammelt. Wir treffen schon 1101 Johannes von Tusculum und Tiberius ²⁸⁵), 1103 nochmals Tiberius ²⁸⁶), in den Jahren 1115 ²⁸⁷) und 1116—1119 ²⁸⁸) den Abt Anselm von S. Saba in Rom, einen Neffen des Erzbischof Anselm von Canterbury, 1123 Abt Heinrich von St. Jean d'Angely ²⁸⁹), 1124/25 Johann von Crema, Kardinal von S. Crisogono ²⁹⁰), 1127 nochmals Abt Heinrich ²⁹¹) und in den letzten Jahren Honorius' II. den Abt Hugo von Reading ²⁹²) mit der Einsammlung des Peterspfennigs in England betraut. Auch in Dänemark bemühte sich Paschalis im Jahre 1104, den anscheinend in der Zeit des Schismas lässig gezahlten Peterspfennig wieder zu einer regelmäßigen Abgabe werden zu lassen ²⁹³).

Von den anderen germanischen Hofämtern, deren Einführung unter Urban II. festgestellt werden konnte, ist nur die päpstliche Kapelle in der hier in Frage stehenden Zeit näher zu verfolgen, da Nachrichten über die übrigen Ämter erst später wieder einsetzen. Aus dem Pontifikat Paschals II. ist die Tatsache bekannt, daß er eine ganze Reihe von Kaplänen zu Kardinälen kreiert hat ²⁹⁴). Dabei wird der Zusammen-

²⁸³) JL. 7633.

²⁸⁴) Jordan a. a. O. S. 49 ff.; interessante Einzelheiten bietet vielfach das Chronicon des Falco von Benevent. Vgl. auch den Lebenslauf des Kardinals Berardus, Vita s. Berardi prol., AA. SS. Nov. 2, 129.

²⁸⁵) Tillmann a. a. O. S. 22; dazu JL. 5883.

²⁸⁶) Tillmann a. a. O. S. 23.

²⁸⁷) JL. 6450.

²⁸⁸) Tillmann a. a. O. S. 25.

²⁸⁹) Ebd. S. 27.

²⁹⁰) Ebd. S. 30 Anm. 99.

²⁹¹) Ebd. S. 27.

²⁹²) W. Holtzmann, Zur Geschichte des ersten Romzugs Lothars III., DA. 9 (1952) 182 f.; ders., PU. in England 3 (1952) 144 Nr. 22/23 u. 146 Nr. 25.

²⁹³) JL. 6335.

²⁹⁴) Elze a. a. O. S. 157 f.

hang zwischen Kapelle und päpstlicher Kanzlei in überraschender Weise deutlich; denn alle von Paschalis II. so promovierten Kapläne sind gleichzeitig Skriptoren oder Pfalznotare der Kanzlei gewesen, eine Verbindung, die nicht wieder abgerissen ist. Da zudem die Kapelle bald eine enge Verbindung mit dem alten römischen Subdiakoneninstitut einging ²⁹⁵), ergibt sich die Möglichkeit, die Geschichte der Kanzlei in manchem klarer zu zeichnen und die innige Verflechtung der Institutionen heraustreten zu lassen.

Wenn diese Kapläne — und damit auch oft Skriptoren oder Pfalznotare —, wie man wohl annehmen darf, zu einem beachtlichen Teil aus der Umgebung der zum Papst erhobenen Kardinäle stammen ²⁹⁶), so nimmt es auf der anderen Seite nicht wunder, daß das Institut der Scriniaire immer mehr an Einfluß und Bedeutung in der Kanzlei verliert ²⁹⁷). Damit ist auch von selbst der Anstoß zum Gebrauch einer neuen Schriftart, der Kurialminuskel, gegeben.

Wie sich die Pfalznotare neben die Scriniaire schieben, so erweitert sich das päpstliche Gericht um die ständigen auswärtigen Richter, die wir schon unter Urban II. nachweisen konnten, sowie um die Advokaten und *causidici*, die wohl unter Heinrich IV. nach Rom gekommen waren ²⁹⁸), sich aber bis jetzt erst unter Paschalis II. feststellen lassen. Auch das päpstliche Gericht erlebt eine stetige Entwicklung aus den Keimen der Neuordnung Urbans II. ²⁹⁹). Von besonderer Wichtigkeit ist die immer stärker werdende Tendenz, die Rechtsprechung auf Kommissionen zu verlegen, welche die Zusammensetzung des päpstlichen Gerichts aus Kardinälen und Richtern aus dem Laienstande spiegeln ³⁰⁰). Das Laienelement an der Kurie wurde weiterhin beachtlich verstärkt durch die bevorzugte Heranziehung mancher römischer Adelsgeschlechter, besonders der Frangipani und Pierleoni, aber auch anderer Geschlechter, die in Verwaltung und Rechtsprechung sich ihren bedeutenden Anteil erhalten und sichern konnten ³⁰¹). Die gleiche Erscheinung wird uns nochmals bei der Behandlung des Konsistoriums beschäftigen müssen.

Eine besondere Untersuchung verdient das Konsistorium der in Frage stehenden Epoche. Wenn Sägmüller mit dem Jahre 1100 die „Voll-

²⁹⁵) Ebd. S. 156.

²⁹⁶) Ebd. S. 158; R. von Heckel, Studien zur Kanzleiordnung Innozenz' III., HJb. 57 (1937) 279 f.

²⁹⁷) Kehr, Scrinium S. 111.

²⁹⁸) Hirschfeld a. a. O. S. 504.

²⁹⁹) Vgl. ebd. S. 529 ff., 537 ff.

³⁰⁰) Ebd. S. 458.

³⁰¹) Jordan, Kurie S. 137 ff.

tätigkeit der Kardinäle in der Regierung der Kirche“ beginnen ließ ³⁰²⁾, so ist dem Klewitz sicherlich mit Recht entgegengetreten, indem er es ablehnte, in dem Umfang der den Kardinälen zugewiesenen Aufgaben das „entscheidende Kriterium für ihre Stellung“ zu sehen ³⁰³⁾. Aber auf die Tätigkeit der Kardinäle im Konsistorium bezogen läßt sich dieses Wort Sägmüllers doch in etwa halten. Denn wir haben oben die Anfänge dieser Ratsversammlung unter Urban II. verfolgt und dürfen wohl sagen, daß wiederum mit Paschalis II. die Einrichtung sich so gefestigt hat, daß sie ihren Platz im Gefüge des Aufbaues der Kurie nunmehr behauptet, ohne daß damit gesagt ist, daß die Kardinäle ein unabdingbares Recht auf eine Mitregierung besaßen ³⁰⁴⁾. Freilich läßt sich der Name *consistorium* auch jetzt noch nicht sicher nachweisen, aber man wird wohl schon unter Paschalis II. einen festen Raum für diese Beratungen annehmen dürfen, der derart schon seit längerer Zeit genannt wurde (s. o.) und vielleicht schon gelegentlich auf die Ratsversammlung selbst übertragen wurde ³⁰⁵⁾.

Das Gefühl für die Sonderstellung des Kardinalskollegs war nunmehr nicht nur unter den Kardinälen wach ³⁰⁶⁾, sondern auch außerhalb Roms war ihr Einfluß allgemein anerkannt. Ein interessantes Zeugnis dafür ist die Vita des 730 gestorbenen Bischofs Hugo von Rouen, die vor 1120 von Erzbischof Balderich von Dôle verfaßt wurde und ein Spiegelbild der Anschauungen seiner Zeit gibt; als der Bischof nach Rom geht, um sich den Papst zum Lehrer zu nehmen, knüpft der Verfasser daran die Bemerkung: *Arbitrabatur etenim voti sui promereri quodlibet incrementum per ipsos senatores qui totius apostolatus obtinuerant principatum* ³⁰⁷⁾. Nicht zuletzt aber sprechen die zahlreichen Geldspenden an

³⁰²⁾ A. a. O. S. 47.

³⁰³⁾ Kardinalkollegium S. 199.

³⁰⁴⁾ Ebd. S. 201. Vgl. etwa die Bemerkungen bei Johannes Diaconus, *Descriptio Lat. eccl. c. 9*, jetzt bei R. Valentini u. G. Zucchetti, *Codice topografico della Città di Roma* 3 (1946) 345.

³⁰⁵⁾ Seherus, *De primordiis Calmosiacensis monasterii* l. I c. 29, MG. SS. 12, 337; Schreiben des B.s Johannes von Segni an Johannes Furatus (Zeit Innozenz' II.), AA. SS. Nov. 2, 128. Vgl. auch Kehr, IP. 5, 510 Nr. 3; JL. 5909. In beiden Schreiben wird interessanterweise von Synoden gesprochen, die im *Lateranense consistorium* abgehalten wurden; das ist ein schöner Hinweis auf die Nachfolge, die in vielen Fragen das Konsistorium von der alt-römischen Synode übernehmen sollte.

³⁰⁶⁾ Anonymi Exordium coen. et ord. Cisterc. c. 11, Migne PL. 166, 1506.

³⁰⁷⁾ Baldrici Dolensis archiep. Vita s. Hugonis Rothomag. ep., Migne PL. 166, 1167.

die Kardinäle für die Bedeutung, die sich das Kolleg zu erringen ge-
wußt hat.

Das Herauswachsen des päpstlichen Konsistoriums, wovon schon ge-
sprochen worden war, läßt sich in dem in Frage stehenden Zeitraum an
einigen instruktiven Beispielen belegen. Wenn die Kardinäle auch der
niedereren Ordines schon frühzeitig sich eine Stimme in den Synoden
sichern konnten³⁰⁸), so liegt es nahe, daß sie nach ihrem Zusammen-
schluß als Kolleg dort ganz besonders hervortreten³⁰⁹). Dieser Zu-
sammenhang wird gelegentlich dann deutlich, wenn Angelegenheiten zu-
nächst im Konsistorium vorberaten und dann auf der Synode abgeschlos-
sen werden³¹⁰), wie die enge Verbindung sich auch zeigt, wenn Konzils-
entscheidungen durch Papsturkk. mit Kardinalsunterschriften verkündet
und bestätigt werden³¹¹). Beachtlich ist schließlich in diesem Zusammen-
hang eine Mitteilung aus den ersten Jahren der Regierung Innozenz' II.,
wo der Papst 1131 nach vorheriger Beratung mit den Kardinälen eine
Synode nach Reims einberuft³¹²).

Das Konsistorium ist zunächst der Ort, an dem nunmehr die Er-
richtung von Bistümern³¹³) und Erzbistümern³¹⁴), die Regelung ihrer
Grenzen³¹⁵), ihre Streitigkeiten untereinander³¹⁶) und ähnliche Fra-
gen³¹⁷) verhandelt werden. Die Kardinäle sind dementsprechend auch
die Beisitzer des Papstes, wenn er über Bischöfe zu Gericht sitzt; das
Konsistorium hat auch hierin die Synode abgelöst³¹⁸). So ist es auch

³⁰⁸) Sägmüller a. a. O. S. 41.

³⁰⁹) Guibert de Nogent, *Histoire de sa vie* l. III c. 4, ed. Bourgin (1907)
S. 142; JL. 7407; Ordericus Vitalis, *Hist. eccl.* l. XII c. 9 u. 10, Migne PL.
188, 874 u. 881.

³¹⁰) Landulfus iunior, *Hist. Mediol.* c. 50, a. a. O. S. 32; Kehr, IP. 6 a,
55 Nr. 135; ebd. 1, 184 Nr. 4; wohl auch Kehr, IP. 8, 27 Nr. 91 (W.
Holtzmann, *Zur Geschichte des Investiturstreites* [Englische Analekten
II], NA. 50 [1935] 280).

³¹¹) Kehr, IP. 6 b, 324 Nr. 10.

³¹²) *Hist. Comp.* l. III c. 27, a. a. O. S. 524.

³¹³) Kehr, IP. 8, 284 Nr. 16; JL. 6890; JL. 8421; Kehr, IP. 6 b, 394
Nr. 4.

³¹⁴) *Hist. Comp.* l. I c. 17, l. II c. 64, a. a. O. S. 48, 397 ff.; Kehr, IP.
6 b, 324 Nr. 7; ebd. 3, 323 Nr. 23; ebd. 6 b, 266 Nr. 5, 6.

³¹⁵) JL. 5841; Kehr, IP. 3, 154 Nr. 40; ebd. 5, 58 Nr. 190; JL. 7622/3;
JL. 7629.

³¹⁶) JL. 7305; Kehr, PU. i. Sp. 2, 296 Nr. 19.

³¹⁷) Z. B. Mailänder Sonderrechte: Landulfus iunior, *Hist. Mediol.* c. 52,
a. a. O. S. 33.

³¹⁸) Kehr, PU. i. Sp. 1, 303 Nr. 36 (dazu 2, 125 Anm. 2); Brack-
mann, GP. 2 a, 35 Nr. 24; ebd. S. 135 Nr. 44; Laurentii Gesta epp. Virdun.

nur selbstverständlich, daß nach der Aussöhnung mit Erzbischof Walther von Ravenna die Bestätigung aller Rechte des bedeutenden Erzbistums eine besonders hohe Zahl von Kardinalsunterschriften ausweist³¹⁹). In diesen Rahmen gehört auch das Eingreifen des Papstes in die Schwierigkeiten um den Abt Pontius von Cluny, die wohl entsprechend der Bedeutung des Klosters ebenfalls vor dem Konsistorium verhandelt wurden³²⁰).

Eine einflußreiche Rolle scheint das Kardinalskolleg in seiner konsistorialen Tätigkeit bei der Behandlung der großen kirchenpolitischen Fragen gespielt zu haben³²¹). Allgemein bekannt sind die Vorgänge der Jahre 1111 und 1112, wo einerseits bei der Eidesleistung am Ponte Mammolo für den Papst 16 Kardinäle schworen und andererseits die Kardinalopposition die Zurücknahme des „Pravilegium“ erzwang³²²). Aber auch die politischen Verhandlungen und Beratungen, die sich aus den verworrenen Verhältnissen nach der Wahl des Kanzlers Johannes von Gaeta zum Papste nötig machten, zeigen deutlich den gewichtigen Anteil, den daran das Kardinalskollegium hatte³²³). Dasselbe gilt von den Verhandlungen mit Heinrich V. seit dem Jahre 1119, bis diese schließlich zum Konkordat führten³²⁴). Recht interessant ist auch die Zustimmung zu einem Gesetz Heinrichs V. über das Schwören der Kleriker, die Honorius II. *nostrorum fratrum consilio diligenter inquisito* gibt³²⁵), wobei nach dem Sprachgebrauche an die Kardinäle zu denken ist.

Mit dieser Funktion als Berater des Papstes in Fragen der Kirchenpolitik hängt es zusammen, wenn die Kardinäle eine Vorrangstellung

c. 22 u. c. 27, MG. SS. 10, 504 ff.; Kehr, IP. 6 a, 56 Nr. 140; JL. 7136; W. Holtzmann, PU. i. Engl. 2 (1935/36) 140 Nr. 6; M. Dueball, Der Suprematsstreit zwischen den Erzdiözesen Canterbury und York 1070—1126 (1929) S. 105 Nr. I; Brackmann, GP. 3, 182 Nr. 26.

³¹⁹) Kehr, IP. 5, 58 Nr. 190.

³²⁰) Entscheidung JL. 7268; vgl. auch Petrus Venerabilis, De miraculis I. II c. 13, Migne PL. 189, 925.

³²¹) Vgl. neben den aufgeführten Beispielen noch die Chronik von Morigny l. II c. 9, a. a. O. S. 32.

³²²) Hefele-Leclercq a. a. O. S. 524 ff.; Haller a. a. O. S. 467 f.; Klewitz, Kardinalkollegium S. 201 f.; vgl. besonders auch Chron. Casin. l. IV c. 38, MG. SS. 7, 780; JL. 6995; Liber Censuum a. a. O. 1, 413 Nr. 140.

³²³) A. Brackmann, Drei Schreiben zur Geschichte Gelasius' II., NA. 37 (1912) 629, 630; JL. 6642.

³²⁴) Hesso scholasticus, Relatio de conc. Rem., MG. SS. 12, 424; Sigebert von Gembloux, Anselmi Gemblacen. cont., SS. 6, 378; JL. 6995.

³²⁵) JL. 7401.

in dem sich gleichzeitig entwickelnden Legatenwesen, das mit dem Zusammenschluß des Kardinalskollegs in engem Zusammenhang steht ³²⁶), erringen und sowohl bei der Entsendung ³²⁷) als auch bei der Rückberufung ³²⁸) der Legaten *a latere apostolici* ihre Stimme in die Waagschale werfen. Es kann dann nicht verwunderlich erscheinen, wenn die Kardinäle auch selbständig einen päpstlichen Legaten empfehlen ³²⁹).

Zu den rein religiösen und den kirchlichen Angelegenheiten gehören ferner die Kirchenstrafen, Exkommunikation ³³⁰) und Interdikt ³³¹), die in steigendem Maße durch das Konsistorium behandelt werden. Leider war es bisher noch nicht möglich, eine reine Entscheidung in Sachen des Glaubens, bei der das Konsistorium maßgebend mitgewirkt hätte, vor der Verurteilung Abälards festzustellen ³³²). Vielleicht wird uns hier noch einmal ein glücklicher Fund weiterführen. Denn wenn man die Beteiligung der Kardinäle hier nicht als ein Beispiel der durch das Schisma gestärkten Position des Kollegs ansehen will, so stünde nichts im Wege, daß eine derartige Entscheidung auch schon unter den Vorgängern Innozenz' II. getroffen worden sei. In einem ungewissen Dunkel bleibt auch die Frage, ob man in diesem Zeitraum schon von Kanonisationen im Konsistorium sprechen kann ³³³); als einzige Belege ließen sich hier die Heiligsprechungen Hugos von Cluny und (unter Innozenz II.) des hl. Berardus anführen, bei denen aber der Kreis der beteiligten Personen nicht recht klar wird ³³⁴).

Am deutlichsten wird die Mitwirkung der Kardinäle an der Regierung der Kirche in den bekannten großen Urkk. mit ihren langen Reihen

³²⁶) Klewitz, Kardinalkollegium S. 200.

³²⁷) Vgl. u. a. JL. 6773; Hesso scholasticus a. a. O.; Sigebert von Gembloux a. a. O.; Vita Theogeri l. II c. 3, MG. SS. 12, 467; JL. 7259/60; JL. 7020.

³²⁸) JL. 6296.

³²⁹) Kehr, IP. 5, 59 Nr. 196.

³³⁰) Gelasius II. 1118 April 13: Heinrich V. und Mauritius Burdinus, JL. 6642; Honorius II. 1125 April 12: Gf. Fulco von Angers, JL. 7202; Honorius II.: Abtissin Febronia von S. Sisto in Piacenza, Kehr, IP. 5, 494 Nr. 21; Innozenz II. 1130 Februar 18: Exkommunikation Kg. Konrads durch Honorius II., JL. 7403.

³³¹) Honorius II.: Gebiet des Grafen Fulco, JL. 7202; Calixt II.: Bischof Berard von Mâcon, JL. 7112.

³³²) JL. 8148; dazu Sägmüller a. a. O. S. 43.

³³³) Ebd. S. 48.

³³⁴) Hugonis mon. Clun. epistula ad d. Pontium abb. Clun., ed. M. Marrier (Bibliotheca Cluniacensis [1614, Neudruck 1915]) S. 559; Brief des B. Johannes von Segni, AA. SS. Nov. 2, 128.

von Unterschriften ^{334a}). Freilich sind diese Unterschriften noch nicht zur Regel geworden, und es lassen sich große Zeiträume feststellen, wo dieser Brauch anscheinend wieder aufgegeben war bzw. nicht regelmäßig gehandhabt wurde. So wird auch oft genug in den päpstlichen Urkk. ausdrücklich betont, daß der Rat der Kardinäle eingeholt wurde, ohne daß sie selbst in den Urkk. auftreten, und umgekehrt läßt sich ihre Mitwirkung nachweisen, ohne daß diese dann erwähnt wird oder Unterschriften festzustellen sind ³³⁵). Es muß daher bei unseren Aufstellungen auch stets mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor gerechnet werden, wenn auch die Grundzüge klar zu Tage treten.

An einer Mitwirkung der Kardinäle in Angelegenheiten, die den Besitz der römischen Kirche betrafen, kann wohl kein Zweifel bestehen. Das gilt ganz besonders, wenn es sich um die großen römischen Basiliken und die Titelkirchen handelte ³³⁶). Daraus erklärt sich wohl auch die Mitwirkung der Kardinäle bei der Verleihung des päpstlichen Schutzes an Kirchen, Klöster und Bistümer ³³⁷), wie denn auch bei Angelegenheiten, die die römischen Schutzklöster betreffen, anscheinend stets die Kardinäle hinzugezogen wurden ³³⁸). Die Verleihung von Privilegien ³³⁹)

^{334a}) K l e w i t z, Kardinalkollegium S. 201; d e r s., Reformpapsttum S. 395.

³³⁵) Z. B. Hist. Comp. I. I c. 17, a. a. O. S. 48, dazu J L. 5986; ebd. I. II c. 64, a. a. O. S. 398, dazu J L. 7160.

³³⁶) Vgl. u. a. Paschalis II. 1116 Mai 24: SS. Quattro Coronati, K e h r, IP. 1, 41 Nr. 5; Calixt II. 1121 März 14: Lateran, ebd. 3, 420 Nr. 34; Anaklet II. 1130 April 24: SS. Apostoli, ebd. 1, 72 Nr. 4; Honorius II. 1125 April 6: SS. Cyriaci et Nicolai in Via lata, ebd. 1, 80 Nr. 5; Honorius II. 1128 Mai 7: Xenodochium beim Lateran, ebd. 1, 35 Nr. 2; Innozenz II. 1134 Juni 9: Übertragung einer der Kurie gehörigen Kirche an Polirone, ebd. 7a, 336 Nr. 27.

³³⁷) Z. B. Paschalis II. 1101 März 15: Kathedrale Bergamo, K e h r, IP. 6a, 365 Nr. 1; d e r s., 1102 Februar 14: S. Pietro in Ciel d'Oro zu Pavia, ebd. S. 196 Nr. 7; d e r s., 1105 März 20: Polirone, ebd. 7a, 332 Nr. 16; Calixt II. 1122 April 15: Kollegiatkapitel S. Agata in Cremona, ebd. 6a, 280 Nr. 5; Honorius II. 1125 März 7: Kongregation von Camaldoli, ebd. 3, 177 Nr. 9.

³³⁸) Vgl. u. a. Paschalis II. 1104: Chaumouzey, Seheri De primordiis Calmosiacensis monasterii I. I c. 17, MG. SS. 12, 332; Paschalis II. 1106 November 19: S. Pietro in Ciel d'Oro und S. Salvatore zu Pavia, K e h r, IP. 6a, 198 Nr. 15; Paschalis II. 1114—1116: Pfäfers, Narratio de libert. eccl. Fabar. c. 2—9, MG. SS. 12, 411 ff.; Paschalis II. 1116 Dezember 22: S. Maria in Porto zu Ravenna, K e h r, IP. 5, 97 Nr. 3; Honorius II. 1127 Mai 6: St. Bénigne in Dijon, J L. 7292.

³³⁹) Paschalis II. 1102 Februar 14: liturgische Privilegien für S. Ambrogio maggiore in Mailand, K e h r, IP. 6a, 89 Nr. 4; Paschalis II. 1116 Dezember 21: Konstitutionen der Kanonie S. Maria in Porto zu Ravenna, ebd. 5, 96

und Bestätigung des Besitzes ³⁴⁰⁾ für Klöster und Kirchen, die ja ebenfalls meistens unter Beteiligung der Kardinäle ausgesprochen wurde, kann hier nur in einzelnen besonders sprechenden Beispielen berührt werden.

Das Konsistorium war nicht nur Ratsversammlung, es war in ganz besonderer Weise auch das Gericht des Papstes in den *causae maiores*, in dem die Kardinäle als seine Beisitzer fungierten ³⁴¹⁾. Der Strom der Appellationen nach Rom schwoll immer mehr an ³⁴²⁾, das Gericht des Papstes erlangte immer größere Bedeutung. Ganz deutlich können wir den Anteil, den die Kardinäle daran hatten, verfolgen.

Die Verhandlungen gegen schuldige Bischöfe wurden bereits eben erwähnt, aber auch in weit geringeren Streitigkeiten mußte der Papst im Verein mit seinen Kardinälen nunmehr Recht sprechen. In Auseinandersetzungen um strittigen Besitz wurde nach Rom appelliert und die Entscheidung dem päpstlichen Richterspruch anvertraut ³⁴³⁾. In bunter Folge begegnen uns im Konsistorium Verhandlungen um liturgische Vorrechte ³⁴⁴⁾ oder um den Vorrang gewisser Kirchen, wie etwa der langjährige Prozeß zwischen den Kapiteln von St. Stephan und St. Johann in Besançon um den Sitz der Kathedralkirche ³⁴⁵⁾, Entscheidungen über die Wiederherstellung von Klöstern und über die Umwandlung von Kollegiatkapiteln in Klöster ³⁴⁶⁾, oder in den Streitigkeiten, die sich aus

Nr. 2; Calixt II. 1121 Januar 3: Weihe der korsikanischen Bischöfe durch den Papst, ebd. 6 b, 324 Nr. 7; Calixt II. 1123 April 15: Privilegien, besonders Sitz des Bischofs von Pavia, ebd. 6 a, 180 Nr. 33; Calixt II., bestätigt Honorius II. 1126 März 28: St. Blasien, freie Vogtwahl, Brackmann, GP. 2 a, 172 Nr. 9; Calixt II., bestätigt Honorius II. 1127 Juni 23: Erzbischof von Auch, freie Sepultur, W. Wiederhold, PU. i. Frankr. 7 (1913) 49 Nr. 14.

³⁴⁰⁾ Paschalis II. 1102 März 11: Fiesole, Kehr, IP. 3, 75 Nr. 6; Paschalis II. 1105 September 8: Arezzo, ebd. 3, 158 Nr. 5; Calixt II. 1120 Mai 21: Bestätigung der Unterstellung von Sesto unter Camaldoli, ebd. 3, 177 Nr. 8; Calixt II. 1121 Januar 7: Ravenna, ebd. 5, 58 Nr. 190.

³⁴¹⁾ Sägmüller a. a. O. S. 92; Haller a. a. O. 2/2, 6 f.

³⁴²⁾ Gegen die übertriebene Hereinziehung der Kurie wandte sich u. a. Honorius II.; Gerhoh, Liber de aed. eccl. c. 27, Migne PL. 194, 1267.

³⁴³⁾ Paschalis II.: JL. 5952; JL. 6360; Kehr, IP. 8, 162 Nr. 175; JL. 6458; JL. 6531; Calixt II.: Kehr, IP. 8, 165 Nr. 189; Chron. Cas. l. IV c. 70, MG. SS. 7, 797 f.; JL. 6974; Kehr, IP. 8, 167 Nr. 198; ebd. 3, 153 Nr. 35/36; vgl. auch U. Robert, Bullaire du pape Calixte II, 2 (1891) 287 Nr. 472 bis.

³⁴⁴⁾ Kehr, IP. 3, 402 Nr. 22.

³⁴⁵⁾ Letzte Entscheidung 1124, Kehr, Gött. Nachr. 1902, 425 Nr. 6.

³⁴⁶⁾ JL. 6521; Kehr, IP. 6 a, 150 Nr. 5.

den Bestrebungen der großen Klosterverbände, bedeutende Klöster sich zu unterstellen, ergaben ³⁴⁷⁾, und schließlich in Ehesachen ³⁴⁸⁾.

Es ist selbstverständlich, daß nicht alle Kardinäle in gleichem Maße an den Arbeiten des Konsistoriums beteiligt waren. Schon frühzeitig scheint sich eine Art Referentensystem ausgebildet zu haben, indem etwa die Kardinallegaten aus ihrer Kenntnis der Dinge ein sachkundiges Votum abgeben ³⁴⁹⁾. Damit hängt es auch zusammen, wenn manche Kirchenfürsten ein ganz besonders enges Verhältnis zu diesem oder jenem Kardinal hatten und ihn für ihre Ziele einzusetzen verstanden ³⁵⁰⁾. So nimmt es nicht wunder, wenn wir im Kolleg gerade auch in den Fragen der Kirchenpolitik eine Fülle von Parteigungen feststellen können, wie sie besonders in den Auseinandersetzungen um das *privilegium* Paschalis II. sichtbar werden ³⁵¹⁾. Der Vorrang einzelner bedeutender Kardinäle ergibt sich auch daraus, daß sie an der Stelle des abwesenden Papstes die Konsistorialentscheidung verkündeten ³⁵²⁾; die Bevorzugung des Kanzlers ergibt sich aus seinem wichtigen Amt von selbst ³⁵³⁾. Eine interessante Parallele zu dem Titel *prosignator*, den Johannes von Gaeta ja zunächst unter Urban II. führt, ist es, wenn Bischof Lambert von Ostia, der spätere Honorius II., hierbei als *domini pape Calixti prolocutor* bezeichnet wird.

Von einer völligen Beschränkung der päpstlichen Ratsversammlung auf das Kollegium der Kardinäle kann freilich noch nicht gesprochen werden; aber das darf uns nicht hindern, das Konsistorium als festgefügte Einrichtung anzunehmen. Denn noch das moderne öffentliche

³⁴⁷⁾ St.-Cyprien: Gaufridus Grossus, Vita Bernardi Tiron. c. VII § 55, 57—59, AA. SS. April. 2, 235 f.; St.-Gilles: JL. 7550; Chaise-Dieu: JL. 6409, vgl. R. Molitor, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände 1 (1928) 133 ff.

³⁴⁸⁾ JL. 5901; Kehr, IP. 6 a, 116 Nr. 45; JL. 6912; De rest. abb. S. Martini Tornac. c. 33, MG. SS. 14, 287.

³⁴⁹⁾ Vgl. z. B. JL. 6890; Jordan, Kardinalkollegium S. 200.

³⁵⁰⁾ Vgl. Jordan a. a. O. S. 202; dazu außer den schon in anderem Zusammenhang angeführten Stellen aus der Hist. Comp. noch I. II c. 10, a. a. O. S. 273.

³⁵¹⁾ Jordan ebd., Brackmann, Drei-Schreiben S. 617 ff.

³⁵²⁾ Z. B. Lambert von Ostia: Landulfus de S. Paulo, Hist. Mediolan. c. 48 bis, ed. Castiglioni, Murat.² 5/3, S. 31; Petrus von Porto: Petrus Venerabilis, De miraculis I. II c. 13, Migne PL. 189, 925; vgl. dazu Vita Gelasii II, Lib. pont. prout exstat in codice ms. Dertusensi ed. J. M. March (1925) S. 165.

³⁵³⁾ Vgl. z. B. Narratio de libert. eccl. Fabar. c. 8, MG. SS. 12, 413; Bernhard von Clairvaux an Kanzler Haimeric, Ep. 311, Migne PL. 182, 517.

Konsistorium, das ja ebenfalls einen weiten Personenkreis hinzuzieht, bietet hier ja eine beachtliche Parallele. Vor allem bei der Abwesenheit des Papstes von Rom wird der Rat der anwesenden Bischöfe und geistlichen Würdenträger eingeholt³⁵⁴), und es lag z. B. sicherlich nahe, bei der Verleihung des päpstlichen Schutzes an Camaldoli, das in engen Beziehungen zu Arezzo stand und in dessen Diözese lag, den Bischof von Arezzo heranzuziehen³⁵⁵).

Wie die Kardinäle sich besonders dann eine Mitwirkung sicherten, wenn über den Besitz der römischen Kirche zu entscheiden war, so treten zu ihnen gerade in derartigen Angelegenheiten auch häufiger noch Angehörige niederer Ordines, die Äbte der römischen Klöster und römische Kleriker³⁵⁶). Daß der Kreis der Personen, die beim päpstlichen Gericht mitwirkten, noch weiter gespannt war, wurde schon betont; es ist selbstverständlich, daß hier die päpstlichen Richter und auch der römische Adel, soweit er dem Papsttum ergeben war, herangezogen wurden³⁵⁷). Dennoch ist erkennbar, daß dem Konsistorium im engeren Sinne, der Ratsversammlung des Papstes mit seinen Kardinälen, noch eine besondere Bedeutung eingeräumt wurde und die Behandlung mancher Angelegenheit anscheinend ihnen reserviert war³⁵⁸).

Die gewaltig ansteigende Last der Geschäfte im Konsistorium mußte zwangsläufig dazu führen, daß manche schwierige Fragen zunächst besonderen Kommissionen übertragen³⁵⁹) bzw. erst von den Kardinälen allein durchberaten wurden. In diesen Kardinalsversammlungen, die sich viel häufiger nachweisen lassen, als noch Jordan annahm, wird man allerdings weniger „alle Elemente des späteren Konsisto-

³⁵⁴) Kehr, IP. 8, 290 Nr. 6; JL. 5841; Kehr, IP. 3, 158 Nr. 5; Gött. Nachr. 1903, 102 Nr. 2; JL. 6125; JL. 6714.

³⁵⁵) Kehr, IP. 3, 177 Nr. 9; 178 Nr. 14.

³⁵⁶) Kehr, IP. 1, 159 Nr. 2; ebd. 125 Nr. 5; auch Kehr, IP. 3, 419 Nr. 28, wird man hierzu zählen dürfen, da S. Frediano ja das Haupt der Kongregation war, der das Laterankapitel angehörte.

³⁵⁷) Hirschfeld a. a. O. S. 458, 537 ff.; Jordan, Kurie S. 137 ff.; außer den dort verzeichneten Belegen vgl. noch Falco von Benevent, Chron. 1114, Migne PL. 173, 1163 ff.; Kehr, IP. 8, 292 Nr. 12 (auch *Guido camerarius* erwähnt); ebd. 1, 80 Nr. 4; L. M. Hartmann u. M. Merore, Eccl. s. Mariae in Via lata Tabularium 3 (1913) 2 Nr. 179 (*boni homines*); Kehr, IP. 3, 154 Nr. 40; JL. 7268; P. F. Palumbo, La cancelleria di Anacleto II (Scritti ... in onore di Vincenzo Federici, 1945) S. 113.

³⁵⁸) Vgl. etwa Kehr, IP. 3, 323 Nr. 24; Petrus Venerabilis an Bernhard von Clairvaux, Epp. I. VI Nr. 46, Migne PL. 189, 466; Vita S. Bernardi I. II c. 1, Migne PL. 185, 271.

³⁵⁹) Für das Gericht vgl. Hirschfeld a. a. O. S. 459.

riums³⁶⁰⁾ als vielmehr die Keime jener Kardinalskommissionen sehen müssen, die viel später zu den Kardinalskongregationen führten³⁶¹⁾. Es muß jedenfalls daran festgehalten werden, daß die Ergebnisse dieser Kardinalsberatungen jeweils im Vollkonsistorium bestätigt wurden.

Das früheste Zeugnis für diese Kommissionen bietet ein Schreiben des Kardinalpriesters Albert von S. Sabina an den Bischof Pontius von Roda und Barbastro aus den ersten Jahren des Pontifikats Paschals II. Der spanische Bischof hatte eine Reihe kirchenrechtlicher Fragen aufgeworfen, die zunächst von den Kardinälen durchberaten wurden; die Ergebnisse wurden im Konsistorium durch den Papst bestätigt³⁶²⁾. So wird auch eine unkanonische Wahl in S. Sofia zu Benevent durch eine Kardinalkommission untersucht und deren Urteil von Calixt II. gutgeheißen³⁶³⁾. Noch 1139 bestätigt Innozenz II. eine Entscheidung einer derartigen Kommission in dem Streit zwischen Abt Lanzo von St.-Mihel und Äbtissin Hedwig von Jumièges, an der er einst als Kardinal selbst mitgewirkt hatte³⁶⁴⁾. Der Auftrag an die Kardinäle zur selbständigen Vorberatung erfolgte vor allem dann, wenn der Papst durch andere Geschäfte überlastet³⁶⁵⁾ oder durch Krankheit³⁶⁶⁾ — auch der Aderlaß wird als Grund genannt³⁶⁷⁾ — an der persönlichen Teilnahme verhindert war.

Es muß noch auf einen Bereich des päpstlichen Konsistoriums eingegangen werden, der später einer eigenen Behörde, der Pönitentiarie, übertragen war. Mit dem Erstarken des päpstlichen Jurisdiktionsprimats lag es nahe, auch die größeren Bußsachen dem Papst zu überlassen. Im Prinzip bestand diese päpstliche Straf- und Dispensationsgewalt natürlich schon früher, aber besonders die Entwicklung der kirchlichen Rechtswissenschaft seit der Reformzeit gab hier noch einen starken Aufschwung³⁶⁸⁾. Vorstufen lassen sich auch in den am Gründonnerstag

³⁶⁰⁾ Jordan, Kardinalkollegium S. 203.

³⁶¹⁾ Feine a. a. O. S. 444 f.

³⁶²⁾ Kehr, Katalan. Prinzipat S. 81 Nr. 8.

³⁶³⁾ Falco von Benevent, Chron. 1120, Migne PL. 173, 1181.

³⁶⁴⁾ JL. 8009.

³⁶⁵⁾ Ramackers, PU. i. Frankr. NF. 4 (1942) 525 Anh. Nr. 1.

³⁶⁶⁾ Falco von Benevent, Chron. 1121, Migne PL. 173, 1184 f.; Kehr, IP. 3, 154 Nr. 40.

³⁶⁷⁾ Seheri De primord. Calmosiac. mon. l. I c. 29, MG. SS. 12, 337 f.

³⁶⁸⁾ E. Göller, Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V., 1 (1907) 76 f.; Feine a. a. O. S. 277 f.

feierlich verhängten Kirchenstrafen erkennen ³⁶⁹⁾ und auch in manchen Einzelentscheidungen nachweisen ³⁷⁰⁾.

Es ist wie eine Zusammenfassung der bestehenden Tendenzen, wenn Innozenz II. auf der Synode von Reims 1131 die ersten Reservatfälle statuiert, die dann auf dem zweiten Laterankonzil 1139 wiederholt wurden und so ihren Weg in das Decretum Gratiani fanden ³⁷¹⁾. Denn im Prinzip waren derartige Reservate schon länger anerkannt ³⁷²⁾, wenn auch — wie in der Frage der Appellationen nach Rom — die Klagen über deren übermäßige Ausdehnung nicht verstummen wollten. Hatte man noch unter Urban II. bei der Lösung von Zensuren gern die Synode herangezogen ³⁷³⁾, so begnügte man sich bald anscheinend mit der Beratung mit den Kardinälen im Konsistorium ³⁷⁴⁾.

Wie die Legaten als des Papstes *vicarii* walteten, so übernahm bei der Abwesenheit des Papstes von Rom dort jeweils ein Kardinal als Vikar seine Stellvertretung. Sein Rat und sein Gericht stellt gewissermaßen ein verkleinertes Konsistorium dar, dem wohl die in Rom verbliebenen Kardinäle angehörten ³⁷⁵⁾.

Wir sind am Ende unserer Untersuchungen über die Reformzeit angelangt. Wir haben diese Studien mit Bedacht als Untersuchungen bezeichnet, weil sich so am besten ihr fragmentarischer Charakter deutlich machen läßt. Die Quellenzeugnisse sind für manchen Zeitabschnitt oder für manche Einrichtung der Kurie so dürftig, daß sich eine zusammenfassende Geschichte der kurialen Verwaltung dieses ganzen Zeitraums wohl kaum schreiben lassen wird. Zum anderen sind einige Teile der kurialen Verwaltung bereits so gründlich erforscht, daß es nur nötig war, die Ergebnisse zusammenzufassen und höchstens etwas nachzuzeichnen, während andere Fragen hier zuerst eingehender untersucht werden mußten. Trotz dieser Bedenken ist es wohl möglich gewesen, eine Klärung mancher schwebenden Fragen zu erreichen oder wenigstens nahezulegen ³⁷⁶⁾.

³⁶⁹⁾ Ebd. S. 245.

³⁷⁰⁾ Beispiele aus dem Pontifikat Alexanders II.: JL. 4470, 4484, 4758.

³⁷¹⁾ Göller a. a. O. S. 80; c. 29 C. XVII q. 4 *Si quis suadente*.

³⁷²⁾ Kg. Wilhelm Rufus von England: Wilhelm von Malmesbury, *Gesta pont. Angl.* I. I § 50, a. a. O. S. 92; Ivo von Chartres: *Ep.* 135, Migne PL. 162, 144; Hildebert von Lavardin: *Epp.* I. II Nr. 43, ebd. Sp. 171, 267.

³⁷³⁾ Vgl. etwa JL. 5540.

³⁷⁴⁾ Vgl. z. B. JL. 6743, 6855, 8403.

³⁷⁵⁾ Hirschfeld a. a. O. S. 462 ff.; Vita Gelasii II, ed. March a. a. O. S. 176.

³⁷⁶⁾ Eine Untersuchung des Legatenwesens wurde hier absichtlich nicht unternommen.